



Inhalt

1. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller
2. Genehmigungsverfügung zur Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller
3. Beitrittsbeschlüsse der Gemeinderäte zur Genehmigung der Verbandsgemeinde Obere Aller
4. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Hötensleben
5. Genehmigungsverfügung zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Hötensleben
6. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Sommersdorf
7. Genehmigungsverfügung zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Sommersdorf

8. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Eilsleben
9. Genehmigungsverfügung zur Bildung der Mitgliedsgemeinde Eilsleben
10. Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde
11. Genehmigungsverfügung zur Bildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde
12. Beitrittsbeschlüsse der Gemeinderäte zur Genehmigung der Einheitsgemeinde Hohe Börde
13. Impressum

Gebietsänderung

Verbandsgemeinde Obere Aller

Die Gemeinden Barneberg, Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Marienborn, Ovelgünne, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke, Wefensleben und Wormsdorf haben die nachstehend abgedruckte Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller abgeschlossen.

Mit Bescheid des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.08.2009 Aktenzeichen: 35.41-01486/6 wurde den v.g. Gemeinden gegenüber die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Vereinbarung über Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller gemäß § 4 Absatz 1 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) unter der aufschiebenden Bedingung, dass die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Beitrittsbeschlüsse in den vertragschließenden Gemeinden, soweit diese nicht von der Genehmigung ausgenommen werden, bis zum 21.08.2009 gefasst werden, gleichlautend erteilt.

Von der Genehmigung ist die Gemeinde Ovelgünne ausgenommen. Die Gemeinde Ovelgünne hat bisher keinen Vertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde mit der nach § 2 Absatz 7 Satz 3 GemNeuGlGrG zum 01.01.2010 erforderlichen Mindesteinwohnerzahl von 1.000 beschlossen.

Die Gemeinde Drackenstein ist am Abschluss der Verbandsgemeindevereinbarung nicht beteiligt, da die für einen wirksamen Beschluss zur Bildung einer Verbandsgemeinde erforderliche Mehrheit im Gemeinderat nicht erreicht wurde. Die Gemeinde Druxberge hat sich nicht an der Bildung der Verbandsgemeinde beteiligt.

Von den 13 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller bilden somit 10 Gemeinden mit Wirkung zum 01.01.2010 die Verbandsgemeinde Obere Aller. Die am Vertrag zur Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller beteiligten Gemeinden Barneberg, Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Marienborn, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke, Wefensleben und Wormsdorf haben jeweils einen gleichlautenden Beitrittsbeschluss in der geforderten Frist gefasst.

Die Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller, die kommunalaufsichtliche Genehmigung und der von den Vertragsbeteiligten jeweils gleichlautend gefasste Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verbandsgemeindevereinbarung

Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller zum 01.01.2010

Auf Grund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz – VerbGemG LSA) haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

a) Barneberg	am	11.06.2009
b) Drackenstein	am	
c) Eilsleben	am	15.06.2009
d) Harbke	am	24.06.2009
e) Hötensleben	am	24.06.2009
f) Marienborn	am	10.06.2009
g) Ovelgünne	am	22.06.2009
h) Sommersdorf	am	10.06.2009
i) Ummendorf	am	25.06.2009
j) Völpke	am	18.06.2009
k) Wefensleben	am	23.06.2009
l) Wormsdorf	am	18.06.2009

beschlossen, eine Verbandsgemeinde zu bilden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindevereinbarung).

§ 1 Bildung der Verbandsgemeinde

Die Gemeinden a) bis l), im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden die Verbandsgemeinde.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Obere Aller.
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde ist in der Mitgliedsgemeinde Eilsleben.

§ 3 Organe der Verbandsgemeinde

Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 4 Aufgaben der Verbandsgemeinde

- (1) Die Verbandsgemeinde erfüllt gemäß § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im eigenen Namen:
 - a) die Flächennutzungsplanung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches;
 - b) die Trägerschaft für die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
 - c) die Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz, insbesondere die Errichtung und Unterhaltung der Tageseinrichtungen in den Gemeinden;
 - d) die Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;
 - e) die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;
 - f) die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;
 - g) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 GO LSA.
- (2) Die Verbandsgemeinde erfüllt im eigenen Namen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA.

§ 5 Aufgaben der Verbandsgemeindeverwaltung

- (1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung in den Mitgliedsgemeinden einschließlich der Kassengeschäfte von Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt.
- (2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden, die nicht in § 4 dieser Vereinbarung aufgeführt sind, in deren Auftrag und in deren Namen. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden.
- (3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und Zweckverbände der Mitgliedsgemeinden, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dabei haben Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeindeverwaltung zu ersetzen.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche ver-

trauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.

- (2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu.
- (3) Der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt werden.

§ 7 Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Die Verbandsgemeinde tritt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Bildung in alle Rechtsverhältnisse der von ihren Mitgliedsgemeinden bis dahin gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller ein. Sie tritt insbesondere in die Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
- (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller in Verbänden und Vereinigungen, ihre Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung, mit den Verbindlichkeiten, in das Eigentum der Verbandsgemeinde über.

§ 8 Eigentum

- (1) Das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen, die der Erfüllung der in § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben dienen, geht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde in das Eigentum der Verbandsgemeinde über, wenn und soweit die jeweiligen Mitgliedsgemeinden oder ihre Rechtsvorgänger bisher Eigentümer waren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 geht das Grundeigentum an den in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen der Mitgliedsgemeinden nicht auf die Verbandsgemeinde über.
- (3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen. Die Verteilung der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten ist zwischen der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.

§ 9 Ortsrecht

- (1) Das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 3 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch den in Abhängigkeit von der gesetzlichen oder den nach dieser Vereinbarung bestimmten Aufgabenträgerschaft zuständigen Normgeber ersetzt wird.
- (2) Das von den Mitgliedsgemeinden gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Bildung der Verbandsgemeinde nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen Geltungsbereich übergangsweise fort, bis es durch die Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (3) Das nach Absatz 1 und 2 fortgeltende Ortsrecht ist nach Dringlichkeit, jedoch spätestens bis zum Ende der ersten Wahlperiode des Verbandsgemeinderates anzupassen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden, die zum Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde über eine genehmigte Flächennutzungsplanung oder eine bereits begonnene Flächennutzungsplanung verfügen, stellen diese der Verbandsgemeinde zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde nimmt die Flächennutzungsplanung für das Gebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbGemG LSA und der Bestimmungen des Baugesetzbuches wahr.

§ 10 Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller treten kraft Gesetzes in den Dienst der Verbandsgemeinde Obere Aller (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) über. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) In den unter § 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fällen des Aufgabenübergangs richtet sich die Übernahme der Beschäftigten der Mitgliedsgemeinden nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128 ff. BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden werden vom Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne gegenseitige Abstimmung vornehmen.

§ 11 Haushaltsführung

Die Mitgliedsgemeinden werden vom Abschluss dieser Vereinbarung an bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde finanzielle Verpflichtungen, die der Finanzlage der neuen Verbandsgemeinde Nachteile bringen könnten, nur mit Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden eingehen, soweit es sich um die Erfüllung von nach § 4 der Vereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehende Aufgaben handelt.

§ 12 Umlage

Die Verbandsgemeinde erhebt, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden zur Deckung ihres Finanzbedarfes. Die Höhe der Umlagesätze wird in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde für jedes Haushaltsjahr festgelegt.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz beruft der Verbandsgemeinderat einen Wehrleiter der Verbandsgemeinde und dessen Stellvertreter. Bis zur Berufung durch den Verbandsgemeinderat wird der Gemeindevorstand der Gemeinde Völpke mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Wehrleiters der Verbandsgemeinde beauftragt. Die bisherigen Gemeindevorstände nehmen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verbandsgemeindevereinbarung das Amt des Ortswehrleiters wahr. Die bisherigen Ortswehrleiter nehmen ihr Amt entsprechend weiter wahr.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Paragraph 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

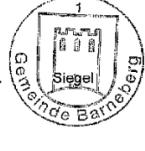
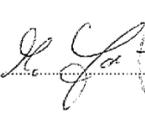
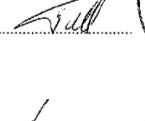
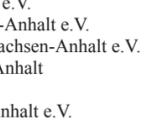
§ 16 Schlussbestimmungen

Soweit die Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden, welche zum Zeitpunkt der Bildung der Verbandsgemeinde noch nicht über die Regelmindesteinwohnergröße von 1.000 verfügen, gebildet wird, wird diese Vereinbarung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Gebietsänderungsverträge angepasst.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verbandsgemeindevereinbarung ist mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreis Börde zu veröffentlichen.

Die Verbandsgemeindevereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Barneberg, den	26.06.2009		
Drackenstein, den			Siegel
Eilsleben, den	24.06.2009		
Harbke, den	24.06.2009		
Hötensleben, den	24.06.2009		
Marienborn, den	27. Juni 2009		
Ovelgünne, den	26.06.2009		
Sommersdorf, den	29.06.09		
Ummendorf, den	29.06.09		
Völpke, den	19.06.09		
Wefensleben, den	29.06.09		
Wormsdorf, den	29.06.2009		

Anlage 1 (§ 7 Absatz 2) der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Obere Aller
Übersicht zu Mitgliedschaften der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller in Vereinen und Verbänden
 Verband der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt e.V.
 Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V.
 Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
 Landesverband der Ständesbeamten Sachsen-Anhalt e.V.
 Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.
 Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
 Verein Creditreform Magdeburg e.V.
 Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
 Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
 Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.
 LAG Flechtinger Höhenzug
 Kommunaler Schadensausgleich
 Ostdeutsche Kommunalversicherung



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 26. 08. 2009 Nr. 48/2

Anlage 2 (§ 8 Absatz 2)

Schulen Übertragung mit vertraglicher Regelung

Ort	Lage	Flur	Flurstück	Größe	problemlose Übertragung ja/nein	Begründung/zusätzliche Nutzungen
Hötensleben	Barneberger Straße 19a	1	1219/150	1294	nein	ehemalige Sekundarschule, jetzt Grundschule, Sporthalle
			1221/150	8807		
			1226/150	61		
			1262/150	51		
Ummendorf	Gutsstraße 3, 4	1	1228/150	9	nein	Grundschule, Museum, Wohnungen
			480/55	2502		
			518/54	6517		
			880/45	7425		
Völpke	Schulstraße 2	1	45/3	1970	nein	Sporthalle, Gärten, Wohnungen
			45/13	29722		
			45/3	26057		
Wefensleben	Bahnhofstraße 8	4	219	4364	nein	Grundschule, Bibi, Sporthalle, Räume für Bürgermeister vorbereitet - ist aber noch nicht umgezogen
			245	4364		

Kindertagesstätten Übertragung mit vertraglicher Regelung

Ort	Lage	Flur	Flurstück	Größe	problemlose Übertragung ja/nein	Begründung/zusätzliche Nutzungen
Eilsleben	Friedrichstraße 2	8	1110	338	nein	Wohnungen
			1112	1584		
Hötensleben	Hospitalstraße 1	15	47/1	4809	nein	Rathaus
			66/1	185		
Völpke	Ernst-Thälmann-Straße 30	1	66/1	2282	nein	leerstehende Wohnungen
			610/66	2282		
Wefensleben	Heinrich-Heine-Straße 8	3	437	7605	nein	Bürgerhaus

Feuerwehren Übertragung mit vertraglicher Regelung

Ort	Lage	Flur	Flurstück	Größe	problemlose Übertragung ja/nein	Begründung/zusätzliche Nutzungen
Barneberg	Ernst-Thälmann-Straße 11	3	1274	4880	nein	Rathaus, Kulturscheune
			734/92	277		
Druxberge	Krugberg 4	3	734/92	277	nein	Dorfgemeinschaftshaus
Harbke	Halbestädter Straße	12	63/4	2609	nein	gepachtet Brauerei
			25/6	1916		
Marienborn	Gemeindeplatz 64	2	25/6	1916	nein	Dorfgemeinschaftshaus
			34/9	224		
Ovelgünne	Hauptstraße / Am Krankenhaus	1	34/9	224	nein	Dorfgemeinschaftshaus
			34/12	25		
Sommersdorf	Harbker Weg 7	1	75/1	7292	nein	altes Verwaltungsgebäude, Garagen
			75/9	8520		
Sommerschenb.	Karl-Liebknecht-Straße 19	6	772	5021	nein	Vermessung, Gebäude befindet sich auf Straßenflurstück
Ummendorf	Badelebener Straße 32a	2	130/16	796	nein	Garagen, Burgtheater, Vermietung an Privat & Theaterverein
Völpke	Bermannsiedlung 11	1	77/1	1720	nein	Wohnungen
			79/1	4364		
Badeleben	Hauptstr. 23	5	79/1	4364	nein	Vermessung, Gebäude befindet sich auf Straßenflurstück
Wefensleben	Kolonie I	3	5/18	2243	nein	Rathaus

Anlage 3 (§ 9 Absatz 1)

der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Obere Aller Übersicht zum Ortsrecht der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 14.04.2008

Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller vom 02.04.2007

Anlage 4 (§ 9 Absatz 2)

der Verbandsgemeindevereinbarung der Verbandsgemeinde Obere Aller Übersicht zum Ortsrecht der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde Barneberg

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Barneberg vom 14.10.2004 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Barneberg vom 05.05.2008 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Drackenstein

- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drackenstein vom 06.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drackenstein vom 06.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Drackenstein vom 19.02.2008 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser vom 13.06.2006 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Niederschlagswasser vom 28.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse zur Beseitigung von Niederschlagswasser vom 28.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Eilsleben

- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eilsleben vom 17.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eilsleben vom 17.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Eilsleben vom 25.02.2008 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Eilsleben vom 05.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Eilsleben vom 05.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser vom 25.02.2008 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Niederschlagswasser vom 25.02.2008 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Harbke

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harbke vom 26.05.1999 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Harbke vom 04.06.2008 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser vom 27.11.2007 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser vom 27.11.2007 in der derzeit gültigen Fassung

- Satzung über die Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse an den Regenwasserkanal vom 28.10.1999 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Hötensleben

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Hötensleben vom 01.12.2004 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung der Gemeinde Hötensleben über die Zahlung von Entschädigungen und Ehrungen an Mitglieder der Feuerwehr vom 11.05.2005 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hötensleben und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 17.04.2003 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Marienborn

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marienborn vom 04.02.1999 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung der Gemeinde Marienborn über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Marienborn vom 13.11.2002 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Marienborn vom 13.05.2009 in der derzeit gültigen Fassung
- Kindertagesstättegebührensatzung vom 13.05.2009 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Ovelgünne

- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ovelgünne und des Ortsteiles Siegersleben vom 13.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ovelgünne und des Ortsteiles Siegersleben vom 13.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehren Ovelgünne und Ortsteil Siegersleben vom 22.11.2007 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Sommersdorf

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sommersdorf und Ortsteil Sommerschenburg vom 31.05.1999 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung der Gemeinde Sommersdorf über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sommersdorf und Ortsteil Sommerschenburg vom 16.12.2002 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser vom 19.02.2007 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser vom 19.02.2007 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Ummendorf

- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ummendorf vom 15.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ummendorf vom 15.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Ummendorf vom 20.12.2007 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Ummendorf vom 15.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Ummendorf vom 15.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.12.2004 in der derzeit gültigen Fassung
- Abgabensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung vom 17.02.2005 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Völpke

- Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Völpke und OT Badeleben vom 20.05.1999 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung der Gemeinde Völpke über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Völpke und Ortsteilwehr Badeleben vom 14.11.2002 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Völpke vom 14.11.2002 in der derzeit gültigen Fassung
- Kindertagesstättegebührensatzung vom 31.03.2005 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser vom 26.02.2007 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser vom 26.02.2007 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Wefensleben

- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wefensleben vom 09.01.2002 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wefensleben vom 09.01.2002 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Wefensleben vom 12.12.2007 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wefensleben vom 11.06.2003 in der derzeit gültigen Fassung

Gemeinde Wormsdorf

- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wormsdorf vom 22.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wormsdorf vom 22.11.2001 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Wormsdorf vom 20.12.2007 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser vom 31.01.2008 in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung zur Erhebung von Abgaben zur Beseitigung von Niederschlagswasser vom 31.01.2008 in der derzeit gültigen Fassung

Land Sachsen-Anhalt
Ministerium des Innern
Der Staatssekretär

Genehmigung der Verbandsgemeindevereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller aus 10 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Barneberg, Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Marienborn, Ovelgünne, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke, Wefensleben und Wormsdorf durch die Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller mit Schreiben vom 30.06.2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller ergeht folgende Genehmigung:

- Auf Grundlage von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesetz - VerbGemG LSA) und § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuGLGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Börde vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinde
 - Sommersdorf durch Eingemeindung der Gemeinde Marienborn in die Gemeinde Sommersdorf,
 - Eilsleben durch Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde

Eilsleben sowie

- Hötensleben durch Eingemeindung der Gemeinde Barneberg in die Gemeinde Hötensleben
- den durch die Gemeinden Barneberg, Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Ovelgünne, Marienborn, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke, Wefensleben und Wormsdorf geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Verbandsgemeinde zum 01.01.2010 unter der aufschiebenden Bedingung, dass die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Beitrittsbeschlüsse in den vertragschließenden Gemeinden, soweit diese im Folgenden nicht von der Genehmigung ausgenommen werden, bis zum 21.08.2009 gefasst werden, mit folgenden Ausnahmen:

- Zur Präambel
 - In Abs. 1 sind die Worte „b) Drackenstein am:“ zu streichen.
 - In Abs. 1 sind die Worte „g) Ovelgünne am: 22.06.2009“ zu streichen.
 - In Abs. 1 werden Buchst. c) bis l) zu Buchst. b) bis j).
 - Zu § 1 Bildung der Verbandsgemeinde Buchst. l) ist durch Buchst. j) zu ersetzen.
 - Zu § 17 Inkrafttreten
 - Die mit den Worten „Drackenstein, den“ beginnende Zeile ist insgesamt zu streichen.
 - Die mit den Worten „Ovelgünne, den“ beginnende Zeile ist insgesamt zu streichen.
 - Zu Anlage 2, Seite 3 - § 8 (2)
 - In den tabellarischen Übersichten ist die Zeile mit den Angaben zur Gemeinde Druxberge zu streichen.
 - In den tabellarischen Übersichten sind die Zeilen mit den Angaben zur Gemeinde Ovelgünne zu streichen.
 - Zu Anlage 4 (§ 9 Absatz 2)
 - In der Übersicht sind die Angaben zur Gemeinde Drackenstein insgesamt zu streichen.
 - In der Übersicht sind die Angaben zur Gemeinde Ovelgünne insgesamt zu streichen.
- II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- III. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuGLGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGLGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, die nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGLGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Da die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller bzw. die Verwaltungsgemeinschaft nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGLGrG fallen, ist die Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller unter Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Dementsprechend haben zunächst 11 von 13 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart und eine unterschriebene sowie gesiegelte Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller mit Schreiben vom 30.06.2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig eingereicht.

Die Gemeinden Barneberg, Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Marienborn, Ovelgünne, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke, Wefensleben und Wormsdorf beabsichtigen demnach, zum 01.01.2010 eine Verbandsgemeinde zu bilden. Der Vertrag wurde in der zur Genehmigung eingereichten Form in der Gemeinde Barneberg am 11.06.2009, in der Gemeinde Eilsleben am 15.06.2009, in der Gemeinde Harbke am 24.06.2009, in der Gemeinde Hötensleben am 24.06.2009, in der Gemeinde Marienborn am 10.06.2009, in der Gemeinde Ovelgünne am 24.06.2009, in der Gemeinde Sommersdorf am 10.06.2009, in der Gemeinde Ummendorf am 22.06.2009, in der Gemeinde Völpke am 18.06.2009, in der Gemeinde Wefensleben am 23.06.2009 und in der Gemeinde Wormsdorf am 18.06.2009 jeweils mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Gemeinde Druxberge hat sich von vornherein nicht an der Bildung der Verbandsgemeinde beteiligt. In der Gemeinde Drackenstein wurde die für einen wirksamen Beschluss erforderliche Mehrheit nicht erreicht. Der Abschluss der Verbandsgemeindevereinbarung erfolgte daher ohne die Gemeinde Drackenstein. Die Gemeinde Ovelgünne hat zwar am 24.06.2009 mit der erforderlichen Mehrheit die Verbandsgemeindevereinbarung beschlossen, aber bis heute nicht mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates über einen Vertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde mit der nach § 2 Abs. 7 Satz 3 GemNeuGLGrG zum 01.01.2010 erforderlichen Mindesteinwohnerzahl von 1.000 beschlossen. Da die Gemeinde Ovelgünne zum nach § 2 Abs. 10 GemNeuGLGrG festgesetzten Stichtag 31.12.2005 lediglich 437 Einwohner aufwies und damit in keinem Fall als eigenständige Mitgliedsgemeinde in der Verbandsgemeinde verbleiben kann, war sie ebenfalls von der Genehmigung auszunehmen.

Die Bildung einer Verbandsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 GemNeuGLGrG vorliegen. Nach § 2 Abs. 8 GemNeuGLGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Verbandsgemeinde auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Verbandsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der gesetzlich geforderten Mindesteinwohnerzahl führt.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 1 GemNeuGLGrG sollen Verbandsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben. Alle 13 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuGLGrG maßgeblichen Stichtag 31.12.2005 insgesamt 15.919 Einwohner. Die 10 im Rahmen der Vertragsschließung berücksichtigungsfähigen Gemeinden (76,9 v.H. der Mitgliedsgemeinden) haben zum Stichtag 31.12.2005 insgesamt 14.621 Einwohner (91,8 v.H. der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, geschlossen.

Die nachträgliche Zuordnung der an der Verbandsgemeindevereinbarung nicht beteiligten Gemeinden Drackenstein und Druxberge sowie der die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllenden Gemeinde Ovelgünne zu einer Mitgliedsgemeinde würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 15.919 erreicht würde. Da die gesetzliche Regelmindestgröße für eine Verbandsgemeinde von 10.000 Einwohnern bereits ohne diese Zuordnung überschritten wird, greift in jedem Fall die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Verbandsgemeinde.

Nach § 2 Abs. 7 Satz 3 GemNeuGLGrG sollen Verbandsgemeinden drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen. Nach § 2 Abs. 7 Satz 4 GemNeuGLGrG sollen die Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner haben.

Die Verbandsgemeinde Obere Aller wird zum Zeitpunkt ihres Entstehens am 01.01.2010 aus folgenden Mitgliedsgemeinden bestehen:



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 26. 08. 2009 Nr. 48/3

lfd. Nummer	Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Obere Aller	Gebildet durch:	Einwohner (Stichtag 31. Dezember 2005)
1	Eilsleben	Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde Eilsleben	2.835
2	Harbke		1.856
3	Hötensleben	Eingemeindung der Gemeinde Barneberg in die Gemeinde Hötensleben	3.472
4	Sommersdorf	Eingemeindung der Gemeinde Marienborn in die Gemeinde Sommersdorf	1.606
5	Ummendorf		1.053
6	Völpke		1.638
7	Wefensleben		2.161

Damit werden im vorliegenden Fall diejenigen 10 Gemeinden, welche die Verbandsvereinbarung in genehmigungsfähiger Weise beschlossen haben, zum 01.01.2010 insgesamt sieben Mitgliedsgemeinden mit jeweils mehr als 1.000 Einwohnern bilden. Somit liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 Satz 3 und 4 GemNeuGlGrG vor.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGlGrG sind auch bei der Bildung von Verbandsgemeinden Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, zu berücksichtigen. Die antragstellenden Gemeinden sind seit 2004 in der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller zusammengeschlossen. Zum Stichtag 31.12.2005 wurden für diese Verwaltungsgemeinschaft 15.919 Einwohner ermittelt. Mit der Neubildung der Verbandsgemeinde Obere Aller werden des Weiteren örtliche Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische Verbundenheiten, berücksichtigt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

In den Fällen des § 2 Abs. 8 GemNeuGlGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuGlGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung der Verbandsvereinbarung. Der Landkreis Börde als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde hat mir mit Bericht vom 10.07.2009 vorgeschlagen, die Genehmigung zu erteilen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verbandsvereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller ergab, dass diese auch unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Die Genehmigung war unter den Vorbehalt der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinde Sommersdorf durch Eingemeindung der Gemeinde Marienborn in die Gemeinde Sommersdorf, der Mitgliedsgemeinde Eilsleben durch Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde Eilsleben sowie der Mitgliedsgemeinde Hötensleben durch Eingemeindung der Gemeinde Barneberg in die Gemeinde Hötensleben zu stellen, da die Gemeinde Marienborn mit 516 Einwohnern, die Gemeinde Wormsdorf mit 562 Einwohnern und die Gemeinde Barneberg mit 781 Einwohnern jeweils die nach § 2 Abs. 7 Satz 3 GemNeuGlGrG erforderliche Mindesteinwohnerzahl nicht aufweist. Mithin kann die Verbandsvereinbarung erst dann in Kraft treten, wenn der am 29.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Marienborn in die Gemeinde Sommersdorf, der am 29.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde Eilsleben und der am 29.06.2009 unterzeichnete Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Barneberg in die Gemeinde Hötensleben durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Landkreis Börde, rechtswirksam genehmigt und sodann in Kraft getreten ist.

Da der den vertragschließenden Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegte Vertragsentwurf vorsah, dass 12 Gemeinden an der Vereinbarung teilhaben werden, dann aber nur 10 Vertragspartner in genehmigungsfähiger Weise unterzeichnet haben, hat die Genehmigung des Vertrages mit Ausnahme derjenigen Bestandteile zu erfolgen, welche die Gemeinden Drackentstedt und Ovelgünne betreffen. In den 10 Gemeinden, die den Vertrag in der vorliegenden Form beschlossen und genehmigungsfähig unterzeichnet haben, sind daher Beitrittsbeschlüsse erforderlich, da letztendlich ein anderer Vertrag genehmigt wird, als derjenige, welcher ursprünglich zur Genehmigung eingereicht wurde. Ohne die Beitrittsbeschlüsse würde die kommunalaufsichtliche Genehmigung mithin keine Wirksamkeit entfalten können. Hinsichtlich der zwingend gebotenen Beitrittsbeschlüsse ist zu beachten, dass diese innerhalb eines kurzen Zeitfensters erfolgen und zudem im Vorfeld der für das Inkrafttreten des Vertrages erforderlichen Veröffentlichung erfolgen müssen, damit die im Vertrag vereinbarten und von Gesetzes wegen geforderten Fristen hinsichtlich der Wahlen der Organe für die neu zu bildende Verbandsgemeinde vorab in die neuen Strukturen eingehalten werden können. Um hier die fristgemäße Umsetzung gewährleisten zu können, sollten die Beitrittsbeschlüsse daher bis spätestens 21.08.2009 gefasst werden.

II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Bildung der Verbandsgemeinde soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Verbandsgemeinderat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten der Verbandsvereinbarung, zu erfolgen. Die erstmalige Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters erfolgt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 VerbGemG LSA am Tag der Wahl des Verbandsgemeinderates. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtliche Vorbereitungen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Bildung der Verbandsgemeinde dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass die zwischen ihnen geschlossene Verbandsvereinbarung unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Dies gilt auch für ein mögliches Anfechtungsinteresse der Beteiligten, das sich aus den Ausnahmen von der Genehmigung ergeben könnte. Da diese Ausnahmen insgesamt ausschließlich formaler Natur sind und sich im Wesentlichen aus der fehlenden Mit-

wirkung der Gemeinden Druxberge und Ovelgünne ergeben, sind auch an dieser Stelle keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass das Interesse eines Beteiligten an einer aufschiebenden Wirkung dasjenige am sofortigen Vollzug überwiegen könnte.

Auch ein einzelnes Anfechtungsinteresse der Gemeinde Ovelgünne ist nicht erkennbar, denn dieser Gemeinde entstehen durch die sie betreffende Versagung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung keine Nachteile. Die für die Gewährung finanzieller Zuwendungen maßgeblichen Fristen haben den Beschluss über die Bildung begleitgesetzkonformer Strukturen bis zum 30.06.2009 vorausgesetzt. Da diese Frist nicht genutzt wurde, war diese Möglichkeit bereits im Vorfeld der Genehmigung entfallen. Die Möglichkeit der späteren Mitwirkung in der Verbandsgemeinde besteht demgegenüber auch dann, wenn die Verbandsvereinbarung – wie im vorliegenden Fall – mit Ausnahme der Gemeinde Ovelgünne genehmigt wird. Denn wenn Ovelgünne sich doch noch mit der erforderlichen Mehrheit für eine Eingemeindung nach Eilsleben entscheiden würde, wäre Ovelgünne automatisch Teil der Verbandsgemeinde, da die Verbandsvereinbarung hinsichtlich der Gemeinde Eilsleben bereits genehmigt wurde. Sofern eine solche Entscheidung rechtzeitig erfolgt, wäre auch die Teilnahme an den Wahlen zum Verbandsgemeinderat und Verbandsgemeindebürgermeister nicht ausgeschlossen. Mit einer solchen Entscheidung würde Ovelgünne darüber hinaus auch eine gemeinsame Grenze der Gemeinde Druxberge mit der Gemeinde Eilsleben herstellen und damit auch dieser Gemeinde die Möglichkeit der Eingemeindung nach Eilsleben eröffnen.

Nach alledem war die sofortige Vollziehung anzuordnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

IV.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Verbandsgemeinde Obere Aller nach § 2 Abs. 8 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuGlGrG ab dem 01.01.2010 bis zu einer Zuordnung oder der vorherigen Eingemeindung in eine Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde auch die Aufgaben der Gemeinde Drackentstedt, Druxberge und Ovelgünne nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller und der Gemeinde Drackentstedt, Druxberge und Ovelgünne geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen bis zu einer Zuordnung von Drackentstedt, Druxberge und Ovelgünne wahrzunehmen hat.

Des Weiteren gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 4 Abs. 1

Die Aufzählung der Aufgaben gibt den Katalog des § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA nicht vollständig wieder. Ungeachtet dessen ist die Verbandsgemeinde kraft Gesetzes auch für die nicht in § 4 Abs. 1 des Vertrages genannten Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 VerbGemG LSA zuständig. Auf Grund der Aufgabenübertragung durch Gesetz ist die vertragliche Aufgabenübertragung grundsätzlich entbehrlich; sie hat lediglich deklaratorischen Charakter.

Zu § 7 und § 10

Sofern sich die Gemeinden Drackentstedt, Druxberge und Ovelgünne nicht freiwillig in eine Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde eingemeinden lassen oder durch Gesetz einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde zugeordnet werden sollten, wären Vermögensauseinandersetzung und Personalübergang in gesonderten Vereinbarungen zu regeln.

Zu § 12

Nach § 10 VerbGemG LSA kann die Verbandsgemeinde in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage erheben, soweit ihre Einnahmen nicht ausreichen. Auch wenn die vertragliche Regelung über die gesetzliche Regelung hinausgeht, hat die Festlegung innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen Rahmens zu erfolgen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Rüdiger Erben

Beitrittsbeschluss zur Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller

Gemeinde	Beschlussdatum:
Barneberg	20.08.2009
Eilsleben	17.08.2009
Harbke	12.08.2009
Hötensleben	19.08.2009
Marienborn	18.08.2009
Sommersdorf	10.08.2009
Ummendorf	20.08.2009
Völpke	20.08.2009
Wefensleben	19.08.2009
Wormsdorf	20.08.2009

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde beschließt den Beitritt zur Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 03. August 2009 (AZ: 35.41-01486/6) für die durch die Gemeinderäte der Gemeinden Barneberg, Eilsleben, Harbke, Hötensleben, Marienborn, Sommersdorf, Ummendorf, Völpke, Wefensleben und Wormsdorf geschlossene Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller (Verbandsvereinbarung) mit den folgenden Ausnahmen:

- Zur Präambel
 - In Abs. 1 sind die Worte „b) Drackentstedt am:“ zu streichen.
 - In Abs. 1 sind die Worte „g) Ovelgünne am: 22.06.2009“ zu streichen.
 - In Abs. 1 werden Buchst. c) bis l) zu Buchst. b) bis j).
- Zu § 1 Bildung der Verbandsgemeinde
Buchst. l) ist durch Buchst. j) zu ersetzen.
- Zu § 17 Inkrafttreten

- Die mit den Worten „Drackentstedt, den“ beginnende Zeile ist insgesamt zu streichen.
- Die mit den Worten „Ovelgünne, den“ beginnende Zeile ist insgesamt zu streichen.

- Zu Anlage 2, Seite 3 - § 8 (2)
 - In den tabellarischen Übersichten ist die Zeile mit den Angaben zur Gemeinde Druxberge zu streichen.
 - In den tabellarischen Übersichten sind die Zeilen mit den Angaben zur Gemeinde Ovelgünne zu streichen.

- Zu Anlage 4 (§ 9 Absatz 2)
 - In der Übersicht sind die Angaben zur Gemeinde Drackentstedt insgesamt zu streichen.
 - In der Übersicht sind die Angaben zur Gemeinde Ovelgünne insgesamt zu streichen.

Begründung: Der den vertragschließenden Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegte Vertragsentwurf zur Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller sah vor, dass 12 Mitgliedsgemeinden an dem Vertragsabschluss teilhaben werden. Letztendlich haben jedoch nur 10 der Mitgliedsgemeinden die Vereinbarung in genehmigungsfähiger Weise unterzeichnet, sodass die Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt nur mit Ausnahme derjenigen Bestandteile erfolgen konnte, welche die nicht beteiligten Gemeinden Drackentstedt und Ovelgünne betreffen. In den Gemeinden, in denen die Vereinbarung in der vorliegenden Form beschlossen und unterzeichnet wurde, sind daher sogenannte Beitrittsbeschlüsse erforderlich, da ein anderer Vertrag genehmigt wird, als derjenige, der zur Genehmigung eingereicht wurde. Ohne diese Beitrittsbeschlüsse würde die Genehmigung keine Wirksamkeit entfalten. In Bezug auf die bevorstehenden Wahlen vorab in neue Strukturen sollten die zwingend gebotenen Beitrittsbeschlüsse innerhalb eines kurzen Zeitfensters vollzogen werden, um neben der für das Inkrafttreten des Vertrages erforderlichen zeitnahen öffentlichen Bekanntmachung auch die von Gesetzes wegen geforderten Fristen hinsichtlich der Wahlen einhalten zu können.

Die Gemeinden Barneberg und Hötensleben haben den nachstehend abgedruckten Gebietsänderungsvertrag gemäß §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) beschlossen. Gegenüber den Gemeinden Barneberg und Hötensleben wurde mit Bescheid des Landkreises Börde, als die für die Genehmigung gemäß § 134 GO LSA i.V.m. §§ 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, die Genehmigung am 12. 08. 2009 - Aktenzeichen: II. 15.2- erteilt. Der Gebietsänderungsvertrag und die kommunalaufsichtliche Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

- Barneberg am: 11.06.2009
- Hötensleben am: 24.06.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Barneberg nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde Hötensleben zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Barneberg sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden. Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde Hötensleben hat mit Beschluss vom 20.05.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Barneberg in die Gemeinde Hötensleben zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Barneberg und die aufnehmende Gemeinde Hötensleben folgenden Vertrag.

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Barneberg wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde Hötensleben eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Barneberg aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- Die bisher selbstständige Gemeinde Barneberg ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde Hötensleben Ortsteil der Gemeinde. Der Ortsteil Barneberg ist in die Hauptsatzung der Gemeinde Hötensleben aufzunehmen.
- Der Ortsteil Barneberg führt neben dem Namen der Gemeinde Hötensleben den bisherigen Gemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
- Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Ortsteilname Barneberg, darunter die Worte „Gemeinde Hötensleben“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- Der Ortsteil Barneberg und seine Vereine können das bisherige Wappen und die bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte für nichtamtliche Zwecke weiter verwenden.

§ 3 Rechtsnachfolge

- Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Gemeinde Hötensleben die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Barneberg an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Barneberg angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Barneberg geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Gemeinde Hötensleben über.

§ 4 Personalübergang

- Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Barneberg richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- Die einzugemeindende Gemeinde Barneberg wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Barneberg auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Hötensleben angerechnet.
- Die Einwohner der bisherigen Gemeinde Barneberg haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Gemeinde Hötensleben.
- Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hötensleben stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Barneberg im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.



§ 6 Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - VerbGemG LSA) i. V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Hötensleben verpflichtet sich, die Gemeinde Barneberg als Ortsteil so zu fördern, dass seine Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie wird die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Barneberg gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form berücksichtigen und die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan gesondert und angemessen veranschlagen. Dazu gehört die Umsetzung der bestehenden Dorfentwicklungsplanung und deren Fortschreibung unter Beachtung regionaler Entwicklungspläne im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Zur Wahrung der Eigenart der eingemeindeten Gemeinde Barneberg wird die Gemeinde Hötensleben den Charakter und das örtliche Brauchtum der eingegliederten Gemeinde erhalten und die ortsansässigen Vereine unterstützen. Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Gemeinde Hötensleben angemessen veranschlagt.
- (3) Die Gemeinde Hötensleben stellt den Bestand und Betrieb der in Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen auf Dauer sicher. Diese Verantwortlichkeit der Gemeinde entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen, insbesondere haushaltsrechtlichen, Voraussetzungen grundlegend ändern.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Barneberg gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Gemeinde Hötensleben auch für den Ortsteil Barneberg in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Barneberg gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der Gemeinde Hötensleben ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Hötensleben:
 - a) Hauptsatzung der Gemeinde Hötensleben
 - b) Satzung der Gemeinde Hötensleben über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Ortschafträte und sonstige ehrenamtlich Tätige
 - c) Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis.
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Barneberg nicht besteht, das Ortsrecht der Gemeinde Hötensleben.
- (4) Die Gemeinde Hötensleben verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der Gemeinde Barneberg zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.
- (5) Die nach der Eingemeindung angepasste Straßenausbaubeitragssatzung soll für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Barneberg im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine eigene Abrechnungseinheit für die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge festlegen.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Die dem zukünftigen Ortsteil Barneberg nach der Eingliederung entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Gemeinde Hötensleben für die Dauer von zwei Jahren in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.
- (2) Die Erlöse aus Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung von beweglichen oder unbeweglichem Vermögen sind im ehemaligen Gemarkungsgebiet Barneberg einzusetzen.
- (3) Die einzugemeindende Gemeinde Barneberg wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Bis zum 31.12.2011 werden die in der Gemeinde Barneberg im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerbesätze beibehalten.

§ 11 Investitionen

- (1) Die Gemeinde Hötensleben wird die bereits begonnenen Investitionen der eingemeindeten Gemeinde Barneberg weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Gemeinde Hötensleben wird die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rücklage der einzugemeindenden Gemeinde Barneberg vorhandenen Mittel für die Investitionen in der dann eingemeindeten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der aufnehmenden Gemeinde Hötensleben obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz keiner anderen Gebietskörperschaft die Zuständigkeit hierfür obliegt.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Barneberg besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- (3) Der bisherige Gemeindevorstand der eingemeindeten Gemeinde Barneberg wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 13 Regelung von Einzelfragen

- (1) Bei der Doppelung von Straßennamen werden Umbenennungen in den Orten vorgenommen, in denen die wenigsten Anlieger von einer Umbenennung betroffen sind. Die Umtragung der Personalausweise und Reisepässe im Ergebnis der Gebietsänderung ist gemäß § 19 Abs. 2 GO LSA für die Einwohner kostenfrei.
- (2) Die bisherigen Jagdbezirke in der Gemeinde Barneberg sollen nach der Eingemeindung gemäß § 11 LJagdG bestehen bleiben. Vorrang haben die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.
- (3) Gleiches gilt für die katasteramtlichen Gemarkungsbezeichnungen. Vorrang haben die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01. 01.2010 in Kraft.

Gemeinde Barneberg, den 29. 06. 2009 Unterschrift



Gemeinde Hötensleben, den 30. 06. 2009 Unterschrift



Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

- Kommunale Sanierungsgesellschaft
- KOWISA
- Unterhaltungsverband „Großer Graben“
- Trink- und Abwasserverband „Börde“
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- Kreisfeuerwehrverband
- Diakoniewerk Völpke e.V.
- Gartenbau-Berufsgenossenschaft
- Gemeindeunfallverband
- KSA

Anlage 2 zu § 7 Abs. 3

- Kulturscheune/Kegelbahn/Dorfgemeinschaftshaus E.-Thälmann-Str. 11
- Sportanlage
- Schützenhaus mit Schießplatz
- Friedhof mit Trauerhalle
- Schützenplatz
- Kinderspielplatz Kirchhof

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1

- Hundesteuersatzung vom 17.12.2003
- Vergütungssteuersatzung vom 06.11.2001
- Straßenreinigungssatzung vom 12.05.1997
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 29.09.1998
- Friedhofssatzung vom 15.11.2007
- Friedhofsgebührensatzung vom 15.11.2007
- Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Kulturscheune vom 26.01.2006
- Gebührenordnung der Gemeinde Barneberg über die Nutzung von Räumen vom 06.11.2001
- Zuwendungen des Gemeinderates Barneberg für Ehrungen, Jubiläen und Kondolenzen vom 23.10.2001
- Satzung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Barneberg vom 25.06.1996
- Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 28.08.2001

Die Satzungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Barneberg in die Gemeinde Hötensleben

- Genehmigungsverfügung -

- I. Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Barneberg in die Gemeinde Hötensleben mit Wirkung zum 01.01.2010.
- II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 29.06.2009 schlossen die Gemeinden Hötensleben und Barneberg, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, einen Gebietsänderungsvertrag. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Barneberg in die Gemeinde Hötensleben. Der Vertrag soll zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Zuvor war dieser Vertrag von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden.

Dem Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag war in der Gemeinde Barneberg eine Bürgeranhörung vorausgegangen.

Die Fragestellung lautete wie folgt:
„Sind Sie mit der Eingemeindung der Gemeinde Barneberg in die Gemeinde Hötensleben einverstanden?“

An der Bürgeranhörung haben sich 247 Anhörungsberechtigte beteiligt. Von diesen stimmten 157 der Eingemeindung in die Gemeinde Hötensleben zu.

Mit Schreiben vom 30.06.2009, hier eingegangen am 30.06.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragsstellungen beigelegt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertrages einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörung zu prüfen.

B. Begründungen

Zu I.
Gemäß § 134 i.V.m. § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt. Im vorliegenden Fall der Eingemeindung der Gemeinde Barneberg in die Gemeinde Hötensleben wurde dem Erfordernis der Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 07.06.2009 Rechnung getragen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörung in der Gemeinde Barneberg.

Nach der Anhörung der Bürger in der Gemeinde Barneberg haben die Gemeinderäte der Gemeinde Hötensleben am 24.06.2009 und die Gemeinderäte der Gemeinde Barneberg am 11.06.2009 den Gebietsänderungsvertrag beschlossen. Im Ergebnis der mit der qualifizierten Mehrheit gefassten Beschlüsse haben die Bürgermeister der Gemeinde Hötensleben und der Gemeinde Barneberg am 29.06.2009 den Gebietsänderungsvertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Die Eingemeindung der Gemeinde Barneberg in die Gemeinde Hötensleben erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, da sie den Voraussetzungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG, bekannt gemacht im GVBl. LSA Nr. 3/2008 v. 20.02.2008) nicht widerspricht. Nach § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 und 6 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGlGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall. Der geschlossene Gebietsänderungsvertrag folgt den Grundsätzen einer leitbildgerechten Neugliederung und wird mithin durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht vorlegen. Das Wirksamwerden ist vereinbart worden, die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden. Die Genehmigungen sind durch das Ministerium des Innern erteilt.

Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach genannter Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die Gemeinde Barneberg verfügt allein nicht über 1.000 Einwohner. Daher hat sie beschlossen, sich in die Gemeinde Hötensleben, die zum Stichtag 31.12.2005 über 2.691 Einwohner verfügt, eingemeinden zu lassen. Die Gemeinde Hötensleben und die Gemeinde Barneberg besitzen eine gemeinsame Grenze und verfügen zum Stichtag 31.12.2005 zusammen über 3.472 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirksamkeit vom 01.01.2010 die Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinde zu bilden, die über die erforderliche Einwohnerzahl verfügen.

Daher war die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag zu erteilen.

Zu II.
Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 03.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller aus 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.

Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde Hötensleben soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden.

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde Hötensleben in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, zu erfolgen. Gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA sollen die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbandsgemeinden stattfinden. Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtliche Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Zu III.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweise

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stellen.



Ergänzende Hinweise:

§ 2 Abs. 4
Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

§ 7 Abs. 2
Hierzu ist anzumerken, dass die hier getroffene Formulierung als Absichtserklärung zu werten ist.

§ 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 3
Soweit in diesen Regelungen zukünftige Gemeinderäte über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages hinaus gebunden werden sollen, weise ich darauf hin, dass die Regelungen hinsichtlich des fünf Jahre übersteigenden Zeitraums ins Leere laufen werden und insoweit keine Rechtsansprüche aus dem Vertrag hergeleitet werden können. Über etwaige Streitigkeiten wäre in diesen Fällen daher nach § 13 Abs. 3 und 4 des Vertrages zu entscheiden.

§ 9 Abs. 2
Die hier getroffene Regelung stellt eine Doppelung zu § 11 Abs. 3 dar und ist insoweit entbehrlich.



Webel
Landrat

Die Gemeinden Marienborn und Sommersdorf haben den nachstehend abgedruckten Gebietsänderungsvertrag gemäß §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) beschlossen. Gegenüber den Gemeinden Marienborn und Sommersdorf wurde mit Bescheid des Landkreises Börde, als die für die Genehmigung gemäß § 134 GO LSA i.V.m. §§ 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, die Genehmigung am 12. 08. 2009 - Aktenzeichen: II. 15.2 - erteilt. Der Gebietsänderungsvertrag und die kommunalaufsichtliche Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde durch Eingemeindung einer Gemeinde in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

- a) Marienborn am: 10. Juni 2009
- b) Sommersdorf am: 10. Juni 2009

beschlossen, dass die Gemeinde Marienborn nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde Sommersdorf zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Marienborn sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde Sommersdorf hat mit Beschluss vom 27. Mai 2009 der Eingemeindung der Gemeinde Marienborn in die Gemeinde Sommersdorf zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der oben genannten Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Marienborn und die aufnehmende Gemeinde Sommersdorf folgenden Vertrag.

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Marienborn wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde Sommersdorf eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Marienborn aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Marienborn ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde Sommersdorf Ortsteil der Gemeinde. Der Ortsteil Marienborn ist in die Hauptsatzung der Gemeinde Sommersdorf aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil Marienborn führt neben dem Namen der Gemeinde Sommersdorf den bisherigen Gemeindegemeinschaften als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Ortsteilname Marienborn, darunter die Worte „Gemeinde Sommersdorf“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (4) Der Ortsteil Marienborn und seine Vereine können das bisherige Wappen und die bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte für nichtamtliche Zwecke weiter verwenden.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die Gemeinde Sommersdorf die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Marienborn an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Marienborn angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Marienborn geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der Gemeinde Sommersdorf über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Marienborn richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Marienborn wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der aufnehmenden Gemeinde vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Marienborn auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Sommersdorf angerechnet.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde Marienborn haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Gemeinde Sommersdorf.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Sommersdorf stehen den Einwohnern der eingemeindeten Gemeinde Marienborn im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6 Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz - Verb-GemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen

Gemeinde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die Gemeinde Sommersdorf verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde als Ortsteil so zu fördern, dass seine Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde Marienborn gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen und die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan gesondert und angemessen zu veranschlagen.
- (2) Die Gemeinde Sommersdorf ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.
- (3) Die Gemeinde Sommersdorf ist bestrebt, den Bestand und Betrieb folgender gemeindlicher Einrichtungen zu gewährleisten:
 - Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus,
 - Marienkapelle,
 - Friedhof einschließlich Trauerhalle,
 - Festwiese,
 - Sportanlage.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Marienborn gemäß Anlage 3 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbandsgemeindevereinbarung auf die Verbandsgemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbandsgemeinde ersetzt wird.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der Gemeinde Sommersdorf auch für den Ortsteil Marienborn in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Marienborn gemäß Anlage 3 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der Gemeinde Sommersdorf ersetzt.
- (3) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der Gemeinde Sommersdorf:
 - a) Hauptsatzung,
 - b) Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige,
 - c) Verwaltungskostenatzung.
- (4) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Marienborn nicht besteht, das Ortsrecht der Gemeinde Sommersdorf.
- (5) Die Gemeinde Sommersdorf verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der Gemeinde Marienborn zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Die Erlöse aus Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen sind im ehemaligen Gemarkungsgebiet auf die Dauer von 10 Jahren in dem künftigen Ortsteil Marienborn einzusetzen.
- (2) Die einzugemeindende Gemeinde Marienborn wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuersätze

Bis zum 31. Dezember 2019 werden die in der Gemeinde Marienborn im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten. Danach gelten für den Ortsteil Marienborn einheitlich die gleichen Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer wie in der aufnehmenden Gemeinde Sommersdorf.

§ 11 Investitionen

- (1) Die Gemeinde Sommersdorf wird die in 2009 bereits begonnenen und in 2010 fertigzustellenden Maßnahmen der eingemeindeten Gemeinde Marienborn weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Gemeinde Sommersdorf wird die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rücklage der einzugemeindenden Gemeinde Marienborn vorhandenen Mittel für die Investitionen in der dann eingemeindeten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagemittel, die entsprechend der Finanzplanung 2008-2012 zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes der eingemeindeten Gemeinde vorgesehen waren.
- (3) Die Erlöse aus dem ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 10 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Marienborn besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- (2) Der bisherige Gemeindegemeinschaftler der eingemeindeten Gemeinde Marienborn wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Gemeinde Marienborn, den 27. Juni 2009

Unterschrift



Gemeinde Sommersdorf, den 24. Juni 2009

Unterschrift



Anlagen 1 bis 3 Anlagen

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 2

- Unterhaltungsverband „Großer Graben“ und „Untere Aller“

- Kreisfeuerwehrverband
- Mitgliedschaft in der Kommunalen Sanierungsgesellschaft
- Nutzungsvereinbarung mit Förderverein „Wallfahrtsort Marienborn e.V.“
- Trink- und Abwasserverband Börde
- Abwasserzweckverband Aller-Ohre
- Kommunaler Schadensausgleich (KSA)
- Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV)
- Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Anlage 2 zu § 7 Abs. 2 Satz 1

1. Alle Maßnahmen gemäß Investitionsplan 2008-2012
2. Umsetzung der bestehenden Dorfentwicklungsplanung und dessen Fortschreibung einschl. Prioritätenliste unter Beachtung regionaler Entwicklungspläne im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten
3. Sanierung des gemeindeeigenen Mietwohngebäudes Friedensstraße 71 - 74.

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1

1. Friedhofssatzung
2. Friedhofsgebührensatzung
3. Erschließungsbeitragsatzung
4. Hundesteuersatzung
5. Sondernutzungsgebührensatzung
6. Sondernutzungssatzung
7. Straßenausbaubeitragsatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge
8. Straßenausbaubeitragsatzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge
9. Straßenreinigung- und Winterdienstsatzung
10. Vergnügungssteuersatzung
11. Satzung über die Umlegung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung
12. Kindertagesstättegebührensatzung
13. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Marienborn
14. Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
15. Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde durch Eingemeindung der Gemeinde Marienborn in die Gemeinde Sommersdorf

- Genehmigungsvorlage -

I. Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag zur Eingemeindung der Gemeinde Marienborn in die Gemeinde Sommersdorf mit Wirkung zum 01.01.2010.

II. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.

III. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 29.06.2009 schlossen die Gemeinden Sommersdorf und Marienborn, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, den Gebietsänderungsvertrag ab. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Obere Aller durch Eingemeindung der Gemeinde Marienborn in die Gemeinde Sommersdorf. Der Vertrag soll zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Zuvor war dieser Vertrag von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder jeweils am 10. Juni 2009 beschlossen worden.

Dem Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag war in der Gemeinde Marienborn eine Bürgeranhörung am 07.06.2009 vorausgegangen.

Die Fragestellung lautete wie folgt:
„Sind Sie mit der Eingemeindung der Gemeinde Marienborn in die Gemeinde Sommersdorf einverstanden?“
An der Bürgeranhörung haben sich 186 Anhörungsberechtigte beteiligt. Von diesen stimmten 95 der Eingemeindung in die Gemeinde Sommersdorf zu.

Mit Schreiben vom 30.06.2009, hier eingegangen am 30.06.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung ihres Gebietsänderungsvertrages. Die Beschlüsse sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen zur Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit waren den Antragsstellungen beigelegt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertrages einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörung zu prüfen.

B. Begründungen

Zu I.
Gemäß § 134 i.V.m. § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung. Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 S. 5 i.V.m. § 16 Abs. 1 GO LSA.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt. Im vorliegenden Fall der Eingemeindung der Gemeinde Marienborn in die Gemeinde Sommersdorf wurde dem Erfordernis der Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 07.06.2009 Rechnung getragen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörung in der Gemeinde Marienborn.

Nach der Anhörung der Bürger in der Gemeinde Marienborn haben die Gemeinderäte der Gemeinde Marienborn am 10.06.2009 und die Gemeinderäte der Gemeinde Sommersdorf ebenfalls am 10.06.2009 den Gebietsänderungsvertrag beschlossen. Im Ergebnis der mit der qualifizierten Mehrheit gefassten Beschlüsse haben die Bürgermeister der Gemeinde Marienborn und der Gemeinde Sommersdorf am 29.06.2009 den Gebietsänderungsvertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Die Eingemeindung der Gemeinde Marienborn in die Gemeinde Sommersdorf erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA, da sie den Voraussetzungen des Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG, bekannt gemacht im GVBl. LSA Nr. 3/2008 v. 20.02.2008) nicht widerspricht.

Nach § 1 Abs. 1 GemNeuGlGrG sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese Ziele sollen vorrangig durch Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden.



Gemäß § 2 Abs. 2 und 6 GemNeuGrGr sollen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören. Diese Tatbestände liegen bei der Bildung der Mitgliedsgemeinde Sommersdorf durch die Eingemeindung der Gemeinde Marienborn im Rahmen der Bildung der Verbands-gemeinde Obere Aller vor.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GemNeuGrGr dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall.

Die Ausnahme „Verbands-gemeinde“ ist möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbands-gemeinde spätestens mit Wirkung zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsicht vorlegen. Das Wirksamwerden ist vereinbart worden, die Genehmigungsunterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden. Die Genehmigung zur Bildung der Verbands-gemeinde Obere Aller ist durch das Ministerium des Innern erteilt.

Mitgliedsgemeinden einer Verbands-gemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbands-gemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGrGr mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbands-gemeinde soll nach genannter Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner haben und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.

Die Gemeinde Marienborn verfügt mit 516 Einwohnern nicht über die gesetzlich geforderten 1.000 Einwohner. Daher hat der Gemeinderat Marienborn beschlossen, sich in die Gemeinde Sommersdorf, die zum Stichtag 31.12.2005 über 1.090 Einwohner verfügt, eingemeinden zu lassen. Die Gemeinde Sommersdorf und die Gemeinde Marienborn besitzen eine gemeinsame Grenze und verfügen zum Stichtag 31.12.2005 zusammen über 1.616 Einwohner. Mithin erreichen sie die notwendige Einwohnerzahl für eine Mitgliedsgemeinde einer Verbands-gemeinde.

Die vorgesehene Gebietsänderung ist ein notwendiger Schritt zur Realisierung der Zielstellung, mit Wirksamkeit vom 01.01.2010 die Mitgliedsgemeinde Sommersdorf der Verbands-gemeinde Obere Aller zu bilden, die über die erforderliche Einwohnerzahl verfügt.

Daher war die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag zu erteilen.

Zu II. Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 03.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbands-gemeinde Obere Aller aus 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.

Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde Sommersdorf soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden.

Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, zu erfolgen.

Gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA sollen die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbands-gemeinden stattfinden.

Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkraft-tretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimer Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahlrechtliche Vorbereitungsmaßnahmen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Zu III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stellen.

Ergänzender Hinweis:

§ 2 Abs. 4. Soweit die Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich die Regelung darauf nicht erstrecken.

§ 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 3. Soweit in diesen Regelungen zukünftige Gemeinderäte über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages hinaus gebunden werden sollen, weise ich darauf hin, dass die Regelungen hinsichtlich des fünf Jahre übersteigenden Zeitraums ins Leere laufen werden und insoweit keine Rechtsansprüche aus dem Vertrag hergeleitet werden können. Über etwaige Streitigkeiten wäre in diesen Fällen daher nach § 13 Abs. 3 und 4 des Vertrages zu entscheiden.



Webel
Landrat

Die Gemeinden Wormsdorf und Eilsleben haben den nachstehend abgedruckten Gebietsänderungsvertrag gemäß §§ 16 Absatz 1, 17 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) beschlossen. Gegenüber den Gemeinden Marienborn und Sommersdorf wurde mit Bescheid des Landkreises Börde, als die für die Genehmigung gemäß § 134 GO LSA i.V.m. §§ 17 Absatz 1 Satz 1, 18 Absatz 1 Satz 5 GO LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, die Genehmigung am 12. 08. 2009 - Aktenzeichen: II. 15.2 - erteilt. Der Gebietsänderungsvertrag und die kommunalaufsichtliche Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht

Gebietsänderungsvertrag Bildung einer Mitgliedsgemeinde der Verbands-gemeinde durch Eingemeindung von Gemeinden in eine aufnehmende Gemeinde

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-

LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden:

- a) Wormsdorf am: 18.06.2009
- b) Eilsleben am: 15.06.2009

beschlossen, dass die Gemeinde Wormsdorf nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Gemeinde Eilsleben zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbands-gemeinde gem. § 2 Abs. 7 Satz 4 Gemeindegliederungs-Grundsatzgesetz (Gem-NeuGrGr) eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Wormsdorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

Der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde Eilsleben hat mit Beschluss vom 27.04.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde Eilsleben zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Gemeinden sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Wormsdorf und die aufnehmende Gemeinde Eilsleben folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Wormsdorf wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Gemeinde Eilsleben eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung wird die Gemeinde Wormsdorf aufgelöst.

§ 2 Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Die bisher selbstständige Gemeinde Wormsdorf ist nach ihrer Eingemeindung in die Gemeinde Eilsleben Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde. Der Ortsteil Wormsdorf ist in die Hauptsatzung der Gemeinde Eilsleben aufzunehmen.
- (2) Der Ortsteil Wormsdorf führt neben dem Namen der Gemeinde Eilsleben den bisherigen Gemeindegemeinamen als Ortsteilnamen weiter.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Ortsteilname Wormsdorf, darunter die Worte „Gemeinde Eilsleben“ und darunter die Worte „Landkreis Börde“ stehen.
- (4) Der Ortsteil Wormsdorf kann sein bisheriges Wappen und seine bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3 Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Gemeinde Eilsleben die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Wormsdorf an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die eingemeindete Gemeinde Wormsdorf angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Gemeinde Eilsleben über.

§ 4 Personalübergang

- (1) Die Übernahme der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (2) Die Gemeinde Eilsleben ist bemüht, die bisherigen Aufgabenfelder und Einsatzgebiete der Beschäftigten der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf weitestgehend beizubehalten.
- (3) Die einzugemeindende Gemeinde Wormsdorf wird zum Zeitpunkt des Vertrags-schlusses an bis zum Zeitpunkt des wirksamen Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Gemeinde Eilsleben vornehmen.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Eilsleben angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Gemeinde Eilsleben.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Eilsleben einschließlich ihrer Ortsteile stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 6 Neuwahl des Gemeinderates

- (1) Die Neuwahl des Gemeinderates wird vereinbart.
- (2) Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Verbands-gemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbands-gemeindegeseztz – Verb-GemG LSA) i.V.m. §§ 58 ff. des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 7 Entwicklung der Ortsteile

- (1) Die aufnehmende Gemeinde Eilsleben verpflichtet sich, die eingemeindete Gemeinde Wormsdorf als Ortsteil so zu fördern, dass dessen Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der eingemeindeten Gemeinde gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihren örtlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen und die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan gesondert und angemessen zu veranschlagen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde Eilsleben ist bestrebt, die Investitionen entsprechend des mit der Haushaltssatzung 2009 beschlossenen Investitionsplan 2008-2012 der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf sowie die Umsetzung der in der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf bestehenden Dorfentwicklungsplanung und deren Fortschreibung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren.
- (3) Die Gemeinde Eilsleben ist weiterhin bestrebt, den Bestand und Betrieb folgender gemeindlicher Einrichtungen zu gewährleisten:
 - Pfarrscheune
 - Sporthaus und Sportplatz
 - Bauhof
 - Friedhof einschl. Trauerhalle

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf gemäß Anlage 2 gilt in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2012 weiter, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist oder in Aufgabengebieten, die kraft Gesetzes oder aufgrund von Bestimmungen der Verbands-gemeindevereinbarung auf die Verbands-gemeinde übergehen, nicht durch Ortsrecht der Verbands-gemeinde ersetzt wird.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Eilsleben in Kraft. Soweit Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf gemäß Anlage 2 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde Eilsleben ersetzt.

- (3) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt mit der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde:
 - a. Hauptsatzung der Gemeinde Eilsleben
 - b. Satzung der Gemeinde Eilsleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sowie über die Erstattung des Dienstaufwandes und der Fahrtkosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit
 - c. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskosten-satzung).
- (5) Im Übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Eilsleben.
- (6) Die aufnehmende Gemeinde Eilsleben verpflichtet sich, die bestehenden Bebauungspläne der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetz-buches weiterzuführen.

§ 9 Haushaltsführung

- (1) Die einzugemeindende Gemeinde Wormsdorf wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Gemeinde Nachteile bringen könnten.
- (2) Die Erlöse aus den Nutzungsverträgen zur Errichtung von Windenergieanlagen in der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf sind in dem zukünftigen Ortsteil zur Aufrechterhaltung und Förderung freiwilliger Aufgaben, insbesondere im Bereich Kultur, Sport, Jugendarbeit und Vereinstätigkeit, einzusetzen.

§ 10 Steuersätze

Bis zum 31.12.2019 werden die in der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A v. H.	B v. H.	
Wormsdorf	300	280	300

§ 11 Investitionen

- (1) Die aufnehmende Gemeinde Eilsleben wird die in der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf bereits begonnenen Maßnahmen weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Dies sind im Einzelnen:
 - Straßenbau/Gehweg In der Bucht
 - Ländlicher Wegebau Bruchweg
 - Ausbau Kulturscheune
 - Kauf Traktor
 - Straßenbau Bergstraße
- (2) Die Gemeinde Eilsleben wird die zum Zeitpunkt der Eingemeindung in der Rück-lage der einzugemeindenden Gemeinde Wormsdorf vorhandenen Mittel für die In-vestitionen in der dann eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (3) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 10 Jahren in dem künftigen Ortsteil zu verwenden.

§ 12 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf besteht als Ortsfeuerwehr fort.
- (2) Der bisherige Gemeindefeuerleiter der eingemeindeten Gemeinde Wormsdorf wird zum Ortswehrleiter bis zum Ende seiner Amtszeit.

§ 13 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag zur Bildung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbands-gemeinde ist mit der Genehmigung des Landkreises Börde als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Börde zu ver-öffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Handwritten signatures and official stamps of the Landkreis Börde and the municipalities of Wormsdorf and Eilsleben, dated 29.08.2009.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1

- Kommunale Sanierungsgesellschaft Städte- und Gemeindebund
- Kommunaler Schadensausgleich
- Gemeindeunfallversicherungsverband
- KOWISA
- Trink- und Abwasserverband Börde Unterhaltungsverband Aller
- Unterhaltungsverband Großer Graben
- Kreisfeuerwehrverband
- Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Anlage 2 zu § 8, Abs. 1

- Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätige der Freiwilligen Feuerwehr*
- Euroeinführungssatzung*
- Friedhofssatzung*
- Friedhofsgebührensatzung*



- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr*
- Satzung über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr*
- Gehölschutzsatzung*
- Hundesteuersatzung*
- Sondernutzungssatzung*
- Sondernutzungsgebührensatzung*
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wormsdorf*
- Straßenreinigungssatzung*
- Satzung zur Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung*
- Vergütungssteuersatzung*
- Bekanntmachungssatzung*

* in der jeweils geltenden Fassung

Landkreis Börde
Der Landrat

Gemeindegebietsreform Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde Eilsleben

- Genehmigungsverfügung -

- Hiermit genehmige ich den Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde Eilsleben mit Wirkung zum 01.01.2010
- Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt

Am 29.06.2009 haben die Gemeinde Wormsdorf und die Gemeinde Eilsleben, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, einen Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen. Wesentlicher Inhalt des Vertrages ist die Auflösung der bisher selbstständigen Gemeinde Wormsdorf und die Eingliederung dieser in die Gemeinde Eilsleben zur Schaffung einer leitbildgerechten Struktur einer Mitgliedsgemeinde in der Verbandsgemeinde Obere Aller zum 01.01.2010.

Zuvor wurden seitens des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt des Landesverwaltungsamtes und der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die entsprechenden Stellungnahmen zum Entwurf des Gebietsänderungsvertrages eingeholt.

Die überarbeitete Fassung des Gebietsänderungsvertrages haben der Gemeinderat der Gemeinde Wormsdorf am 18.06.2009 und der Gemeinderat der Gemeinde Eilsleben am 15.06.2009 mit der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Gemeinderäte beschlossen.

Dem Beschluss über die Gebietsänderung war in der Gemeinde Wormsdorf am 07.06.2009 eine Bürgeranhörung vorausgegangen.

Die Fragestellung lautete wie folgt:

„Sind Sie mit der Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde Eilsleben einverstanden?“

Von den 479 Wahlberechtigten beteiligten sich 199 Wahlberechtigte an der Abstimmung. Im Ergebnis haben 125 Wahlberechtigte für die Eingemeindung in die Gemeinde Eilsleben gestimmt.

Mit Schreiben vom 30.06.2009, im Landkreis Börde eingegangen am 30.06.2009, beantragte die Verwaltungsgemeinschaft im Namen und im Auftrag der Gemeinden Wormsdorf und Eilsleben bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages.

Dem Antrag waren die für die kommunalrechtliche Prüfung relevanten Unterlagen (Einladung mit Tagesordnung, öffentliche Bekanntmachung der Sitzung, Zustellungsvermerk, Anwesenheitsliste und Sitzungsniederschrift) der an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden beigelegt.

Als Kommunalaufsicht habe ich nunmehr die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Gebietsänderungsvertrages einschließlich der hierzu notwendigen Beschlüsse und der durchgeführten Bürgeranhörung zu prüfen.

B. Begründung

Zu I
Gemäß § 134 i.V.m. § 18 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der z. Z. gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages erfolgt gemäß den Voraussetzungen der §§ 17 Abs.1 und 18 Abs. 5 i.V.m. § 16 Abs.1 GO LSA. Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Die Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinde mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen, es sei denn, es findet ein Bürgerentscheid statt. Im vorliegenden Fall der Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde Eilsleben wurde dem Erfordernis der Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgeranhörung gemäß § 17 Abs.1 Satz 8 GO LSA am 07.06.2009 Rechnung getragen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Bürgeranhörung in der Gemeinde Wormsdorf.

Nach der Anhörung der Bürger in der Gemeinde Wormsdorf haben die Gemeinderäte der Gemeinde Eilsleben am 15.06.2009 und die Gemeinderäte der Gemeinde Wormsdorf am 18.06.2009 den Gebietsänderungsvertrag beschlossen. Im Ergebnis der mit der qualifizierten Mehrheit gefassten Beschlüsse haben die Bürgermeister der Gemeinden Eilsleben und Wormsdorf am 29.06.2009 den Gebietsänderungsvertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Die Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde Eilsleben erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 Abs.1 GO LSA, da sie den Voraussetzungen des Gemeindegliederungs-Grundsetzungsgesetzes (GemNeuGlGrG), bekannt gemacht im GVBl. LSA Nr. 3/2008 vom 20.02.2008, nicht widerspricht.

Nach § 1 Abs.1 GemNeuGlGrG sollen die gemeindlichen Strukturen neu gegliedert werden, um zukunftsfähige Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen Einrichtungen zukünftig effektiver zu nutzen. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der gemeindlichen Ebene soll gestärkt werden. Diese durch Gesetz vorgegebenen Ziele sollen vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Gemäß § 2 Abs.2 und 6 GemNeuGlGrG sollen Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden durch den Zusammenschluss von Gemeinden gebildet werden, die benachbart sind, im selben Landkreis liegen und derselben Verwaltungsgemeinschaft angehören. Nach § 2 Abs.1 Satz 2 GemNeuGlGrG dürfen Gesichtspunkte der Raumordnung und der Landesplanung sowie der örtlichen Verhältnisse, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse, wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheit, einem Wechsel nicht entgegenstehen. Dies ist vorliegend erkennbar nicht der Fall.

Der geschlossene Gebietsänderungsvertrag folgt den Grundsätzen einer leitbildgerechten Neugliederung und wird mithin durch Gründe des öffentlichen Wohls gerechtfertigt. Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde müssen im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde gemäß § 2 Abs. 7 GemNeuGlGrG mindestens 1.000 Einwohner haben. Eine Verbandsgemeinde soll nach v.g. Vorschrift mindestens 10.000 Einwohner und drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen. Die Gemeinde Wormsdorf verfügt allein nicht über 1.000 Einwohner. Daher hat sie die Eingemeindung in die Gemeinde Eilsleben beschlossen, die zum Stichtag 31.12.2005 über 2.273 Einwohner

verfügt. Die Gemeinde Wormsdorf und die Gemeinde Eilsleben haben eine gemeinsame Grenze und verfügen zum Stichtag 31.12.2005 zusammen über 2.835 Einwohner. Die gesetzlich vorgegebene Einwohnergröße für die Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde ist somit erfüllt.

Die Ausnahme „Verbandsgemeinde“ ist nur möglich, sofern die betroffenen Gemeinden bis zum 30.06.2009 die Bildung der Verbandsgemeinde mit Wirkung spätestens zum 01.01.2010 vereinbaren und der Kommunalaufsichtsbehörde einen Gebietsänderungsvertrag zur Genehmigung vorlegen. Die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden haben die Bildung einer Verbandsgemeinde und die Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde Eilsleben in der freiwilligen Phase beschlossen. Die Wirksamkeit der Verträge ab dem 01.01.2010 wurde vereinbart. Der Antrag auf Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages einschließlich der prüfungsrelevanten Unterlagen sind mir rechtzeitig vorgelegt worden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind mit dem mir zur Genehmigung vorgelegten Gebietsänderungsvertrag über die Eingemeindung der Gemeinde Wormsdorf in die Gemeinde Eilsleben erfüllt. Vor der Erteilung der Genehmigung habe ich die erforderliche Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt eingeholt.

Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages war daher zu erteilen.

Zu II.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Mit Bescheid vom 03.08.2009 hat das Ministerium des Innern die Bildung der Verbandsgemeinde Obere Aller aus 11 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Obere Aller vorbehaltlich der rechtswirksamen Bildung der Mitgliedsgemeinden genehmigt.

Die vorliegende Bildung der Mitgliedsgemeinde Eilsleben soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 14 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA haben die erstmaligen Wahlen zum Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), also vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages, zu erfolgen.

Gemäß § 14 Abs. 5 VerbGemG LSA sollen die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbandsgemeinden stattfinden.

Ein Widerspruch gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Bildung handlungsfähiger Strukturen sowie die Wahl demokratisch legitimierter Organe nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa wahrrechtliche Vorbereitungshandlungen bereits vor Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die seit dem 01.07.2009 gebotenen gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der erforderlichen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde die mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungsvertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Zu III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs.1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben, einzulegen.

Hinweis

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stellen.

Ergänzende Hinweise:

§ 8 Abs. 2 Buchstabe a)

Aus Gründen der Rechtsklarheit weise ich darauf hin, dass eine Anpassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eilsleben, hier wegen der Aufnahme des Ortsteiles Wormsdorf, zeitnah erfolgen sollte. Eine Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Eilsleben könnte aufgrund der sich ändernden Einwohnerzahl ebenfalls zum Tragen kommen.

§ 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 3

Soweit in diesen Regelungen zukünftige Gemeinderäte über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages hinaus gebunden werden sollen, weise ich darauf hin, dass die Regelungen hinsichtlich des fünf Jahre übersteigenden Zeitraums ins Leere laufen werden und insoweit keine Rechtsansprüche aus dem Vertrag hergeleitet werden können. Über etwaige Streitigkeiten wäre in diesen Fällen daher nach § 13 Abs. 3 und 4 des Vertrages zu entscheiden.

§ 9 Abs. 2

Hier stelle ich klar, dass es sich bei dieser Regelung nur um eine Absichtserklärung zwischen den Vertragsbeteiligten handeln kann. Ausschlaggebend ist in jedem Fall die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Eilsleben, soweit diese im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zuständig ist.

§ 11 Abs.3

Der zu § 9 Abs. 2 gegebene Hinweis ist hier analog zu beachten.



Webel
Landrat

Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde

Die Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederdodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Schackensleben und Wellen haben die Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Hohe Börde abgeschlossen.

Mit Bescheid des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. August 2009, Aktenzeichen 35.41-01486/6 wurde den vorgenannten Gemeinden gegenüber die kommunalaufsichtliche Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde aus 12 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindegliederungs-Grundsetzungsgesetz – GemNeuGlGrG) unter der aufschiebenden Bedingung gleichlautend erteilt, dass die zur Wirksamkeit der Vereinbarung erforderlichen Beitrittsbeschlüsse in den vertragsschließenden Gemeinden bis zum 31.08.2009 gefasst werden.

Die an der Bildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde beteiligten 12 Gemeinden haben jeweils einen gleichlautenden Beitrittsbeschluss in der geforderten Frist gefasst. Die Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Hohe Börde, die kommunalaufsichtliche Genehmigung und der von den Vertragsbeteiligten jeweils gleichlautend gefasste Beitrittsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Gemeinde Hohe Börde aus den Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederdodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der z. Zt. geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

- | | |
|----------------------|-----|
| a) Ackendorf | am: |
| b) Bebertal | am: |
| c) Bornstedt | am: |
| d) Eichenbarleben | am: |
| e) Groß Santersleben | am: |
| f) Hermsdorf | am: |
| g) Hohenwarsleben | am: |
| h) Irxleben | am: |
| i) Niederdodeleben | am: |
| j) Nordgermersleben | am: |
| k) Ochtmersleben | am: |
| l) Rottmersleben | am: |
| m) Schackensleben | am: |
| n) Wellen | am: |

beschlossen, dass ihre Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde aufgelöst und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Hohe Börde vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederdodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA i. V. m. § 55 KWG angehört worden. In der Gemeinde Bornstedt wird ein Bürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 1, 2 Nr. 2 GO LSA i.V.m. § 57 KWG LSA durchgeführt.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Gebietsänderung:

§ 1 Neubildung der Gemeinde

- Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung werden die bisher selbstständigen Gemeinden
 - Ackendorf
 - Bebertal
 - Bornstedt
 - Eichenbarleben
 - Groß Santersleben
 - Hermsdorf
 - Hohenwarsleben
 - Irxleben
 - Niederdodeleben
 - Nordgermersleben
 - Ochtmersleben
 - Rottmersleben
 - Schackensleben
 - Wellen
 aufgelöst.

- Die neue Gemeinde erhält den Namen Hohe Börde.
- Die neue Gemeinde Hohe Börde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten, bisherigen Gemeinden a) bis n). Die selbständigen Gemeinden a) bis n) werden Ortsteile der neuen Gemeinde Hohe Börde. Die Ortsteile sind in die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Hohe Börde aufzunehmen.
- Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Gemeinde Hohe Börde ist die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde aufgelöst.
- Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Ortsteil Irxleben.

§ 2 Bezeichnung, Wappen, Flagge

- Die Gemeinde Hohe Börde wird die Übernahme des Wappens und der Flagge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft beantragen.
- Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeinamenamen als Ortsteilnamen weiter.
- Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte Hohe Börde und darunter die Worte Landkreis Börde stehen.
- Die nunmehrigen Ortsteile und Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen der aufgelösten Gemeinden als Ausdruck der Verbundenheit weiterführen.

§ 3 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederdodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben, Schackensleben und Wellen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde Hohe Börde angerechnet.
- Die Einwohner einer der aufgelösten Gemeinden haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
- Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern der Gemeinde Hohe Börde im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 4 Gemeinderat, Bürgermeister, Ortschaftsverfassung

- Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde.
- Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.
- Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates nehmen die bisherigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden im Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde gemeinschaftlich die Befugnisse des Gemeinderates der neu gebildeten Gemeinde wahr. Die Entschädigungsregeln der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft gelten entsprechend fort.
- Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde Hohe Börde ist zu wählen.
- Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde. Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters nimmt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde die Befugnisse des Bürgermeisters der Gemeinde Hohe Börde wahr. Im Falle der Verhinderung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde nimmt der Stellvertreter die Befugnisse wahr.
- Für die neu gebildete Gemeinde Hohe Börde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Gemeinde Hohe Börde werden die aufgelösten Gemeinden und künftigen Ortsteile a) bis n). Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen des jeweiligen Ortsteils. In den Ortschaften werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

26. 08. 2009

Nr. 48/8

(7) Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage von § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Gemeinde Hohe Börde aufgenommen.

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde aufzunehmen.
- (2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 6 Wahrung der Eigenart der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der aufgelösten Gemeinden zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hohe Börde, sind weiterhin zu fördern. Dem Ortschaftsrat sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die für die Erledigung seiner Aufgaben nach Absatz 2 a) erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortschaftsräte sind jedoch 4 Wochen vor den Beratungen der Haushaltssatzung zu hören.
- (2) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde Hohe Börde hin. Dazu sind in die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde folgende Regelungen aufzunehmen:
 - a) Die Gemeinde Hohe Börde überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde Hohe Börde:
 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindefestungen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
 4. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
 5. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
 6. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften.
 - b) Dem Ortschaftsrat steht in allen Angelegenheiten der Ortschaft ein Vorschlagsrecht an die Gemeinde Hohe Börde zu. Zur Beratung von Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ist einem Vertreter des Ortschaftsrates im zuständigen Gemeindeorgan die Gelegenheit zur Erläuterung zu geben.
 - c) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 2. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindefestungen, Wegen und Plätzen,
 4. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde Hohe Börde,
 6. die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.
- (3) Die Gemeinde Hohe Börde wird Bestand und Betrieb der in den aufgelösten Gemeinden lt. § 1 Abs. 1 a) bis n) vorhandenen, in der Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen gewährleisten, soweit und solange die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten dieses zulassen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen sich grundlegend ändern.
- (4) Die Gemeinde Hohe Börde wird die bei Vertragsschluss in den aufgelösten Gemeinden bestehenden Förderrichtlinien zur Förderung der Vereine sowie den Erhalt des historischen Ortsbildes im bisherigen Geltungsbereich übernehmen und den Ortschaften die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst bis zum 31.12.2014 zur Verfügung stellen.
- (5) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 7 Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis n) und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden oder die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Soweit die aufgelösten Gemeinden oder die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften besessen haben, gehen auch diese auf die Gemeinde Hohe Börde über.
- (2) Die Mitgliedschaften der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft in Zweckverbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich aus der in Anlage 2 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde Hohe Börde über.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde gilt, soweit es nicht durch die Zusammenlegung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen Geltungsbereich solange fort, bis es durch die neu gebildete Gemeinde wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist spätestens bis zum 31.12.2014 zu ersetzen.
- (2) Die Hauptsatzung der Gemeinde und die Geschäftsordnung des Gemeinderates für die neue Gemeinde Hohe Börde sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Gemeinderates zu erlassen.
- (3) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung, Bebauungspläne) der aufgelösten Gemeinden wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften weiterentwickelt. Die Gemeinde Hohe Börde verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet einer Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 9 Haushaltsführung

Die aufzulösenden Gemeinden a) bis n) werden sich vor Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 10 Steuern und Abgaben

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Gemeinde Hohe Börde für das ehemalige Gebiet der Gemeinden a) bis n) durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festgesetzt:

Ackendorf	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	310	370	365
2011	320	380	370
2012	325	385	375
2013	330	390	380
2014	335	395	385
Bebertal	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	220	320	270
2011	220	320	270
2012	220	320	270
2013	220	320	270
2014	220	320	270
2015	220	320	270
2016	220	320	270
2017	220	320	270
2018	220	320	270
2019	220	320	270
Bornstedt	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	285	355	325
2011	290	360	330
2012	295	365	335
2013	300	370	340
2014	305	375	340
Eichenbarleben	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	279	354	325
2011	281	357	326
2012	283	359	328
2013	284	360	329
2014	284	360	329
Groß Santersleben	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	280	338	325
2011	280	338	325
2012	280	338	325
2013	280	338	325
2014	280	338	325
Hermisdorf	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	280	325	315
2011	280	325	315
2012	280	325	315
2013	280	325	315
2014	280	325	315
2015	280	325	315
2016	280	325	315
2017	280	325	315
2018	280	325	315
2019	280	325	315
Hohenwarsleben	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	280	300	300
2011	280	300	300
2012	280	300	300
2013	280	300	300
2014	280	300	300
Irxleben	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	280	338	324
2011	280	338	324
2012	280	338	324
2013	280	338	324
2014	280	338	324
Niederndodeleben	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	315	420	375
2011	320	430	380
2012	325	440	385
2013	325	440	385
2014	325	440	385
Nordgermersleben	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	250	350	300
2011	250	350	300
2012	250	350	300
2013	250	350	300
2014	250	350	300
2015	250	350	300
2016	250	350	300
2017	250	350	300
2018	250	350	300
2019	250	350	300
Ochtmersleben	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	290	380	350
2011	290	380	350
2012	290	380	350
2013	290	380	350
2014	290	380	350
Rottmersleben	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	275	350	265
2011	275	350	265
2012	275	350	265
2013	275	350	265
2014	275	350	265
Schackensleben	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	250	340	315
2011	250	340	315
2012	250	340	315
2013	250	340	315
2014	250	340	315
Wellen	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2010	285	370	345
2011	285	375	350
2012	285	380	355
2013	285	380	355
2014	285	380	355

Die Gebührensatzungen der aufgelösten Gemeinden a) bis n) (Anlage 3) gelten unter Beachtung des § 8 für das ehemalige Gebiet der Gemeinden in der zurzeit gültigen Fassung fort.

§ 11 Investitionen

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufzulösenden Gemeinden a) bis n) vorhandenen Mittel entsprechend der Jahresrechnung 2009 und die noch aus Verhandlungen bzw. aus Gerichtsurteilen zu erwartenden Mittel (zum Zeitpunkt der Bildung der Einheitsgemeinde noch nicht abgeschlossene Verfahren) jeweils für Investitionen in den entsprechenden Ortschaften verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die Gemeinde Hohe Börde wird die bereits begonnenen Maßnahmen der einzelnen Ortschaften, die in der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden, soweit die bisherigen Gemeinden die

Finanzierung gesichert hatten oder die Finanzierung im Rahmen des neu zu erstellenden Finanzplanes möglich ist.

- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Hohe Börde im Gebiet der aufzulösenden Gemeinden die in der Anlage 5 aufgeführten Investitionen unter Beachtung des erforderlichen Haushaltsausgleiches und ggf. zu beschließender Konsolidierungsmaßnahmen in der dort genannten Reihenfolge vorzunehmen. Die Reihenfolge darf nur im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten geändert werden.
- (4) Die Gemeinde Hohe Börde verpflichtet sich, die aus den Gemeinderatsbeschlüssen der aufgelösten Gemeinden a) - n) resultierenden Verpflichtungen zum Konjunkturpaket II zu realisieren.

§ 12 Personalübergang

- (1) Die Beamten der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde und der Gemeinden a) bis n) treten mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Gemeinde Hohe Börde kraft Gesetzes in deren Dienst über.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde und der Gemeinden a) bis n) durch die neu gebildete Gemeinde Hohe Börde richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128,129 Abs. 1, 2, 3 S. 1 und Abs. 4 BRRG. Die Regelung des § 131 BRRG gilt entsprechend. Tarifrrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die Gemeinden a) bis n) werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen oder Kündigungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 13 Kindertageseinrichtungen

Der Erhalt der in einer aufgelösten Gemeinde bestehenden Kindertageseinrichtung ist abhängig von den jeweils tatsächlichen bzw. rechtlichen Vorschriften. Die Gemeinde Hohe Börde wird diese Einrichtungen erhalten, soweit diese für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung in der Ortschaft und in der neuen Gemeinde erforderlich sind.

§ 14 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Börde.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte:

- Grundschule Bebertal
- Grundschule Eichenbarleben
- Grundschule Hermisdorf
- Grundschule Irxleben
- Grundschule Niederndodeleben
- Grundschule Rottmersleben

Die Gemeinde Hohe Börde wird sich bemühen, diese Schulstandorte zu erhalten.

§ 15 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Gemeinde Hohe Börde obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis n) bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde Hohe Börde fort.
- (3) Die Befugnisse des Gemeindeführers der neu gebildeten Gemeinde Hohe Börde nimmt bis zur Berufung des neuen Gemeindeführers durch den Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde der bisherige Gemeindeführer der Gemeinde Groß Santersleben wahr.
- (4) Die bisherigen Gemeindeführer der aufgelösten Gemeinden a) bis n) werden zu Ortswehrlern der jeweiligen Ortschaft bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit.

§ 16 Jagdrecht

Die jeweiligen Jagdbezirke und dazugehörigen Jagdgenossenschaften der aufzulösenden Gemeinden nach § 1 Abs. 1 a) bis n) bleiben nach Maßgabe des Landesjagdgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) bestehen.

Die Gemeinde Hohe Börde wird sich bemühen, diese Jagdbezirke zu erhalten.

§ 17 Regelungen von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde einzubeziehen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden Parteien gewollt haben.
- (5) Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises – am 01.01.2010 in Kraft.

Die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden haben durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse der Bildung der Gemeinde Hohe Börde aus den nachstehend aufgeführten Gemeinden zugestimmt und den Text dieser Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen:

Gemeinde	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsigel
Ackendorf	25.05.2009		
Bebertal	19.05.2009		
Bornstedt			



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 26. 08. 2009 Nr. 48/10

(Keine Vorschläge)
Hortsatzung
Sondernutzungsgebührensatzung

Groß Santerleben Satzung zur Nutzung des Kultursaaes der Gemeinde Groß Santerleben
Marktordnung
Marktgebührenordnung
Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für wiederkehrende Straßenausbaubeträge für das Jahr 2007
Feuerwehrgbührenordnung
Hortsatzung
Gebührensatzung Sondernutzung

Hermsdorf Satzung über die Benutzung des Versammlungsraumes der Gemeinde Hermsdorf im Schutzzentrum und über die Erhebung von Nutzungsgebühren

Hohenwarsleben Straßenreinigungsgebührensatzung
Satzung für Besteuerung Spielautomaten

Irxleben Satzung zur Nutzung der Sporthalle in Irxleben
Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Irxleben
Abwasserbeseitigungssatzung
Hortsatzung

Niederndodeleben Ablösesatzung
Satzung der Gemeinde Niederndodeleben über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhalt von Torbögen und Toranlagen)
Satzung über die Benutzung der „Wartberghalle“ und Kleinfeldsportanlage Niederndodeleben
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der „Wartberghalle“, einschließlich der Kleinfeldsportanlage
Satzung über die Benutzung des Freibades
Hortsatzung

Nordgermersleben Satzung über die Einrichtung und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr und über den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordgermersleben
Satzung über die Benutzung des Ökobades Nordgermersleben
Gebührensatzung der Gemeinde Nordgermersleben für die Benutzung des Ökobades Nordgermersleben
Haus- und Badeordnung für das Ökobad der Gemeinde Nordgermersleben

Ochtmersleben Hortsatzung

Rottmersleben Satzungsbeschluss über den Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht der Gemeinde Rottmersleben
Baumschutzsatzung
Satzung der Veränderungssperre für das Gebiet „Windpark Rottmersleben“
Satzung über die Benutzung des Schlachthauses der Gemeinde Rottmersleben
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses der Gemeinde Rottmersleben
Hortsatzung

Schackensleben Benutzerordnung des Jugendclubs der Gemeinde Schackensleben
Satzung über die Benutzung des Freizeitplatzes der Gemeinde Schackensleben
Baumschutzsatzung
Sondernutzungsgebührensatzung
Abwasserabgabensatzung

Wellen Marktordnung
Marktgebührenordnung
Satzung über den Gehölzschutz
Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Wellen
Feuerwehrgbührenordnung
Abwasserbeseitigungssatzung
1. Änderungssatzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6a des KAG LSA für straßenbauliche Maßnahmen

Anlage 4 zu § 11 Abs. 2

Haushaltsabschnitt	Bezeichnung der Vorhaben	2008 in 1000	2009 in 1000	2010 in 1000	2011 in 1000	2012 in 1000	Gesamtausgabebedarf Euro	bis 19 bis 20 bereit gestellt Euro	Spezielle Deckungsmittel in den Jahren Euro/Bezeichnung
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung									
1310	Funkmeldeempfänger	0	2,2						
4 Soziale Sicherung									
4640	Küchenmöbel	0	3						
6 Bau-u. Wohnungswesen, Verkehr									
6300	Straßen	20,5	0	0	35,5	45,8	0		
6700	Straßenbeleuchtung	1,5	0	0	0	0	0		
6100	Zuschuss Glisig	30	0	0	0	0	0		
7 Öffentliche Einrichtungen									
7730	Rasentraktor	0	8,5						
8 Allgemeines Grundvermögen									
8810	Auskehr Verkaufserlöse	0	0,3						

Haushaltsabschnitt	Bezeichnung der Vorhaben	2008 in 1000	2009 in 1000	2010 in 1000	2011 in 1000	2012 in 1000	Gesamtausgabebedarf Euro	bis 19 bis 20 bereit gestellt Euro	Spezielle Deckungsmittel in den Jahren Euro/Bezeichnung
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung									
1310	Ausrüstungsgegenstände	13	8	2	2	2	2		
2 Schulen									
2110	Ausrüstungsgegenstände	3	4,1	0	0	0	0		
2110	Erneuerung Lampen	0	10	0	0	0	0		
4 Soziale Sicherung									
4640	Sanierung Sanitärbereich	15	4	0	0	0	0		
4640	Einrichtungsgegenstände	0	1,6	0	0	0	0		
4643	Einrichtungsgegenstände	0	1,6	0	0	0	0		
5 Gesundheit, Sport, Erholung									
5800	Amtsgarten mit Teehaus	0	0	0	136	0	0		
5820	Offentl. Spielplatz	0	39	0	0	0	0		Fömi 27,0
6 Bau-u. Wohnungswesen, Verkehr									
6300	Straßen	631	378	327	25	25			Fömi 207,6; SAB 9,0
7 Öffentliche Einrichtungen									
7200	Bepflanzung Deponie	0	2	0	0	0	0		
7600	Sanierung Parkett	27,8	89,7	0	0	0	0		Fömi 62,1
7730	Multicar + Zubehör	0	19,9	19,9	19,9	19,9	0		
8 Allgemeines Grundvermögen									
8810	Auskehr Verkaufserlöse	5	0	0	0	0	0		
8810	Erwerb v. Grundstücken	11,6	5,0	0	0	0	0		
8810	Erschließung Wohngebiet	87,3	0	0	0	0	0		
8810	Schmutzwasserbeiträge Wohngebiet	0	12,5	0	0	0	0		

Haushaltsabschnitt	Bezeichnung der Vorhaben	2008 in 1000	2009 in 1000	2010 in 1000	2011 in 1000	2012 in 1000	Gesamtausgabebedarf Euro	bis 19 bis 20 bereit gestellt Euro	Spezielle Deckungsmittel in den Jahren Euro/Bezeichnung
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung									
1310	Anbau Mehrzweckraum	4,5	10						
1310	Anschluss Abwassernetz	0	1						
4 Soziale Sicherung									
4640	Fußbodensanierung	2,5	2	0	0	0	0		
4640	Bettenschrank		1						
6 Bau-u. Wohnungswesen, Verkehr									
6300	Straßen	2,6	0,5	0	307	0	0		
6700	Straßenbeleuchtung		5,0						
7 Öffentliche Einrichtungen									
7510	Friedhof	3	4	0	0	0	0		
7600	Straßenlampe Parkplatz		1,2						
8 Allgemeines Grundvermögen									
8810	Abwasserbeitrag FFW		3						

Einzelplan / Abschnitt	Gesamtbedarf	2008	2009	2010	2011	2012
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung						
1310 Feuerwehr Eichenbarleben						
9350 Pistolenstrahlrohr	0,5		0,5			
4 Soziale Sicherung						
4640 Kindertagesstätte MNR 001						
9400 Ausbau Kita im Schulkomplex	548,2	503,3	482,3	65,9		
6 Bau-u. Wohnungswesen, Verkehr						
6300 Ländlicher Wegebau						
9400 Baumaßnahme MNR 001	11,0		11,0			
9400 Baumaßnahme MNR 002	152,3		152,3			
9400 Baumaßnahme MNR 003	162,2		162,2			
9400 Baumaßnahme MNR 004	132,0		132,0			
7 Öffentliche Einrichtungen						
7600 Mehrzweckgebäude L Schulkomplex						
9400 Baumaßnahme	161,4		161,4			
7730 Gemeindearbeiter						
9350 Erwerb von beweglichen Sachen	2,5	2,5				
8 Allgemeines Grundvermögen						
8810 Allgemeines Grundvermögen						

Einzelplan / Abschnitt	Gesamtbedarf	2008	2009	2010	2011	2012
1310 Feuerwehr						
1310.9350 Erwerb Mannschafts transportfahrzeug	20,0		20,0			
3600 Naturschutz- u. Landschaftspflege						
3600.9400.001 Platzgest. Lindenplatz	40,0		40,0			
4640 Kindertagesstätte						
4640.9400.002 - Umbau u. Sanierung Kita	414,7		414,7			
5620 Sportplatz						
5620.9320 Erwerb von Grundstücken	85,0	85,0	4,0			
5620.9880 Zuschuss Sportverein	0,8	0,8	24,0			
5900 Sonstige Einrichtungen						
5900.9400.001 Sanierung Dorfteich	90,0		90,0			
6300 Gemeindeflächen						
6300.9401 Schmutzwasserbeitrag	8,2		8,2			
6300.9400.001 Bushaltestelle Hauptstraße	17,0		17,0			
6300.9820.002 Erst. an den LKOK - K1150	227,2		227,2			
6300.9400.003 Ausbau "Grüne Straße"	315,6		315,6			
6300.9400.004 Grün-u.Freifl. Kirchstr.	10,0		10,0			
6300.9400.005 Haldensieder Weg 1 und 2	30,0		30,0			
7600 Dorfgemeinschaftshaus						
7600.9400.001 Parkplätze Kultursaal	16,0	16,0				
7600.9320.002 Erwerb Grd.Stück. "Dorfstr. 13"	30,0	30,0				
7600.9400.002 Begegnungst. "Hopfen-Infohaus"	512,0	512,0				
7730 Wirtschaftshof						
7730.9350 Erwerb v. bew. Sachen	6,4	2,0	4,4			
8800 Kommunale Wohnungen						
8800.9400 Dacherneuerung Dorfsr. 13	70,0		70,0			
8810 Allgemeines Grundvermögen						
8810.9320 Erwerb v. Grundstücken	1,3	1,3				

Einzelplan / Abschnitt	Gesamtbedarf	2008	2009	2010	2011
0200 Allgemeine Verwaltung					
9350 Erwerb v. bewegl. Sachen/PC	1,0				
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung					
1310 Feuerwehr					
9320 Erwerb Schutzzentrum	432,5	173,0	173,0	86,5	
9350 Erwerb v. bewegl. Sachen	385,0	41,0	336,0	8,0	
21 Schulen					
2110.9350 Erwerb v. bewegl. Sachen	7,0	2,4	4,6		
2110.9351 Erwerb 1 PC + 1 Laptop	2,0		2,0		
3700 Kirchen					
9880 Zuschuss f. Dachsanierung Kirche	50,0	25,0	25,0		
4 Soziale Sicherung					
4640 Kita					
9350 Erwerb von bewegl.	2,5		2,5		
9320 Erwerb v. Grundst.	10,0	10,0			
9400.001 Ersatzneubau Kita	1575,6	1563,9	1.220,6	355,0	
4643 Hort					
9350 Erwerb v. bewegl. Sachen	5,9	2,0	3,9		
5 Gesundheit, Sport, Erholung					
5610 Sporthalle					
5610.9350 Erwerb v. bewegl. Sachen	2,0		2,0		
5620 Sportplatz					
9400 Erweiterung Flutlichtanl.	3,5	3,5			
9880 Zuschuss an den SV f. Bolzplatz	25,0		25,0		
5621 Sportlerheim					
5621.9400 Solaranlage Sportlerheim	3,0		3,0		
6300 Gemeindeflächen					
6300.9400.002 Verbindungsweg Pl. Am Stein	25,0	25,0			
6300.9400.003 Endausbau Mittelstr.	227,8		227,8		
6300.9400.004 Ländl. Wegebau 049-011/00			370,0		
6900 Regenrückhaltebecken					
9600 Sanierung Regenrückhaltebecken	240,9		240,9		
7600 Dorfgemeinschaftshäuser					
7600.9400.001 Teilabbruch Scheunen Kirchstr.3+	50,0		50,0		
7600.9400.002 Ausbau einer vorhandenen Scheune	1384,1		1.384,1		
7730 Wirtschaftshof/Gemeindearbeiter					
9350 Erwerb v. bewegl. Sachen	16,1	8,0	8,1		
8170 Wirtschaftl. Unternehmen					
8170.9870 Erstattung an Gewerbetreibende	97,0		97,0		
8170.9880 Erstattung an Private	87,0		87,0		
8800 Wohnungen					
9400.002 Dach/Fassade Mittelsr. 29	130,0	80,0			
9400.003 Modernisierung 1 WE Kirchstr. 4		15,0			
9400.004 Mittelsr. 29 Innenausbau	50,0		50,0		
8810 Grundvermögen					
9320 Erwerb v. Grundstücken	95,5	46,5	49,0		

Einzelplan / Abschnitt	Gesamtbedarf	2008	2009	2010	2011	2012
Öffentliche Sicherheit und Ordnung						
1310 Feuerwehr						
9350 Erwerb v. bew. Sachen - FME	1,5		1,5			
FFW-Maßnahme 001 -Neubau FFW-Haus-						
9350 Erwerb v. bew. Sachen - Ausstattung	29,5		29,5			
9400 Planung FFW-Haus (2008 Genehmigungspl.)	8,0	8,0				
9401 Bau FFW-Haus	408,2		408,2			
4640 Kindertagesstätte						
9350 Erwerb v. bew. Sachen	4,7		4,7			
5600 Eigene Sportstätten						
9880 Zuschüsse						



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 26. 08. 2009 Nr. 48/11

Investitionsplan zum Haushalt 2009 der Gemeinde Nordgermersleben									
Haushaltsabschnitt	Bezeichnung der Vorhaben	2008 in 1000	2009 in 1000	2010 in 1000	2011 in 1000	2012 in 1000	Gesamt ausgabebedarf Euro	bis 19 bis 20 bereit gestellt Euro	Spezielle Deckungsmittel in den Jahren Euro/Bezeichnung
5 Gesundheit, Sport, Erholung									
5620	Sportlerheim	4,7	0	0	0	0	0		
5700	Oko-Bad	0	10	0	0	0	0		
5820	Pfad der Sinne	46,7	0	0	0	0	0		
6 Bau-u. Wohnungswesen, Verkehr									
6300	Straßenbau	339	237	187	0	0	0		Fömi 136,5; SAB 22,5
7 Öffentliche Einrichtungen									
7600	Mehrzweckhalle	0	5	0	500	0	0		
8 Allgemeines Grundvermögen									
8810	Bodenordnung	7,7	6,7	0	0	0	0		

Investitionsplan zum Haushalt 2009 der Gemeinde Ochtmersleben												
Einzelplan / Abschnitt							Gesamtbedarf	2008	2009	2010	2011	2012
1310 FFW												
1310.9350	Erwerb Motorkettensäge						1,1	1,1				
6300 Gemeindefürsorge												
MNR 006	Ausbau Birkenweg											
6300.9470	Baumaßnahme						140,0		140,0			
MNR 007	Ausbau Fabrikweg											
6300.9400	Baumaßnahme						210,0		210,0			
MNR 008	Ausbau Schmiedestraße											
6300.9400	Baumaßnahme						45,0		45,0			
MNR 009	Ausbau K1155 - Bahnhof OC											
6300.9820	Erstattung an LKBÖ, Eigenbetrieb Str.-Bau						57,9		57,9			
MNR 010	Ländlicher Wegebau OC-EI											
6300.9400	Baumaßnahme						60,0		60,0			
MNR 011	Ländlicher Wegebau OC-We											
6300.9400	Baumaßnahme						125,5		125,5			
7010 Niederschlagswasserbeseitigung												
7010.9400	Baumaßn. Versickerungsschacht						4,0	4,0				
7510	Friedhof											
7510.9400	Dach Trauerhalle						29,7	29,7				

Investitionsplan zum Haushalt 2009 der Gemeinde Rottmersleben									
Haushaltsabschnitt	Bezeichnung der Vorhaben	2008 in 1000	2009 in 1000	2010 in 1000	2011 in 1000	2012 in 1000	Gesamt ausgabebedarf Euro	bis 19 bis 20 bereit gestellt Euro	Spezielle Deckungsmittel in den Jahren Euro/Bezeichnung
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung									
1310	Feuerwehrhaus	1	15	0	0	0	0		Fömi 5,8
1310	Ausrüstungsgegenstände	0	2,5	2,5	2,5	2,5	0		
2 Schulen									
2110	Ausrüstungsgegenstände	6,8	4,5	0	0	0	0		
2110	Sanierung Grundschule	0	0	1.500,0	0	0	0		
4 Soziale Sicherung									
4640	Neubau Kita	799	5	2636,1	0	0	0		
4640	Ausrüstungsgegenstände	0	0,4	0	0	0	0		
4643	Spiegelgeräte	0	0,5	0	0	0	0		
5 Gesundheit, Sport, Erholung									
5620	Brunnensanierung	0	5	0	0	0	0		
7 Öffentliche Einrichtungen									
7730	Frontauslegemäher, Anhänger	0	24	0	0	0	0		
8 Allgemeines Grundvermögen									
8810	Flächenerwerb	1	15	0	0	0	0		
8810	Erschließung Wohngebiet	0	135	0	0	0	0		
8810	Abwasserbeiträge	0	21	0	0	0	0		
8810	Holundertal	0	0	15	0	0	0		

Investitionsplan zum Haushalt 2009 der Gemeinde Schackensleben									
Haushaltsabschnitt	Bezeichnung der Vorhaben	2008 in 1000	2009 in 1000	2010 in 1000	2011 in 1000	2012 in 1000	Gesamt ausgabebedarf Euro	bis 19 bis 20 bereit gestellt Euro	Spezielle Deckungsmittel in den Jahren Euro/Bezeichnung
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung									
1310	Ausrüstungsgegenstände	0,7	7,3	7	2	2	0		
4 Soziale Sicherung									
4640	Ausrüstungsgegenstände	1,2	1	0	0	0	0		
4640	Rasenmäher	0,5	0	0	0	0	0		
4680	Schmutzwasserbeitrag	0	2,6	0	0	0	0		
5 Gesundheit, Sport, Erholung									
5620	Schmutzwasserbeitrag Sportlerheim	0	2	0	0	0	0		
5810	Teich Bank	0	0,5	0	0	0	0		
6 Bau-u. Wohnungswesen, Verkehr									
6300	Straßenbau	412	182	144	0	0	0		Fömi 95,5; SAB 8,0
6700	Straßenbeleuchtung	0	5	0	0	0	0		
7 Öffentliche Einrichtungen									
7730	Traktor mit Anhänger	48,7	0	0	0	0	0		
8 Allgemeines Grundvermögen									
8800	Wohnungen	0,5	0	0	0	0	0		
8810	Erwerb v. Grundstücken	11,8	4,3	0	0	0	0		
8830	Mehrzweckhaus	33,9	370	423	0	59,7	0		Fömi 250,0

Anlage 5 zu § 11 Abs. 3 der Gebietsänderungsvereinbarung

Wunschinvestitionen

Ackendorf

- Sanierung Sportzentrum
- Fertigstellung Wohngebiet
- Ausbau Ortslage/ Kreisstraße (GVFG)

Bebertal

- Umgehungsstraße
- Straßenausbau (vorrangig Straßen Bebertal - Rottmersleben und Dönstedt bis Gieseberg)
- Rekonstruktion Park und Brunnen
- Anbau Dorfgemeinschaftshaus
- Sanierung Schule (Fassade, Keller)

Bornstedt

- Garage Feuerwehr
- Kreativraum Kita
- Ausbau Hauptstraße (GVFG)
- Jugendclub
- Ausbau Ringstraße

Eichenbarleben

- Weiterentwicklung Gemeindezentrum
- Integration der FFW Eichenbarleben in das Gemeindezentrum mit neuer Fahrzeughalle
- Straßenausbau Westertwiesenweg/Am Tieg/Alte Dorfstraße

Groß Santersleben

- Ausbau Bauhof in Dorfstraße 13
- Radweg zum Teich
- Sanierung Dorfteich mit „Grünanlagen“
- Gestaltung Lindenplatz
- Ausbau der Nebenanlagen des Haldensleber Weges
- Sanierung Heizungsanlage Kita Haus I
- Sanierung Fassade Kita Haus I
- Sanierung Kellerlichtschächte Kita Haus II
- Anbau eines Sportraumes für die Kita
- Sanierung Flutlichtanlage Sportplatz
- Errichtung der Bolzplatzflächen am Sportplatz
- grundsätzlicher Ausbau der Fahrbahn Mittelstraße
- Sanierung Bushaltestelle Ortsmitte
- Umgestaltung Platz am Friedhof/Kirchstraße
- Neubau einer Trauerhalle
- Gehwegbau auf dem Friedhof
- Errichtung einer „Grünen Wiese“ auf dem Friedhof
- Errichtung Parkplatz Hopfenhaus
- Herstellung Fahrbahn Gartenweg
- Errichtung Buswarte Halle Nordseite Bushaltestelle Ortsmitte

Hermsdorf

- Neubau Kita (Tagesplätze für je 25 Kindergarten- und Krippenplätze)
- Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses
- Erwerb eines TLF 20/40 (Zuschlagserteilung in 2009/ Lieferung in 2010)
- Grundschule-Schulbauförderprogramm (Erweiterung/Umbau/Modernisierung)
- Erschließung Wohngebiet laut Flächennutzungsplan
- Erweiterung am Seeblick und in der Gutensweger Straße
- Straßenausbau
- Grüne Straße
- Teichweg-Poststraße
- Gersdorfer Straße zwischen Ahornweg/ Mittelstraße nur Oberfläche
- Kirchhof-Kriegerdenkmal (Reko)
- Instandhaltung gemeindlicher Grundstücke
- Vermögensauseinandersetzung WWAZ
- Sanierung Feierhalle oder Neubau (evtl. Nutzung der alten Kita)
- käuflicher Erwerb Garagenkomplex und Freifläche
- Neubildung „First-Responder-Gruppe“ Feuerwehr (Fahrzeug, Geräte 20 T€)
- bei Neubildung Sportverein Beschaffung von Ausrüstung, Geräten, Kleidung, Bolzplatz (50 T€)
- Neubau Sporthalle im Rahmen der Schulbauförderung

Hohenwarsleben

- Bau FFW-Gerätehaus (voraussichtlich bereits in 2009 erledigt)
- Räume für Jugendclub (Umbau ehem. FF-Haus)
- Sanierung
- Kindergarten
- Objekt Hermsdorfer Weg 10
- Objekt-Karl-Marx-Straße 7
- ehemalige Deponie am Mühlberg
- Rasthofweg
- Restarbeiten Trauerhalle
- Ostabschnitt der Karl-Marx-Straße und Stichweg
- Straßenfläche an der Bushaltestelle (Irxleben Str.)
- Schaffung von Parkplätzen für die Autobahnkirche und die Gemeinde
- Erlangung von Eigentumsrechten für Grund und Boden der Kirchstraße (für Parkplätze)
- Erhalt und Verbesserung des Dorfgemeinschaftshauses
- Bedarfsgerechter Umbau des Regenrückhaltebeckens im Gewerbegebiet
- Sporthalle
- Erweiterung Spielplatz Wohngebiet
- Sanierung Dorfteich
- Erschließung Musterhaussiedlung (Mühlenweg)

Irxleben

- Funktechnik FFW
- Computerkabinett Grundschule
- Ausbau Darwiesenstraße
- Sanierung Neuer Weg
- Endausbau Straße Im Fuchstal und Bördestraße
- Sanierung Morgenstraße
- Umschluss Regenrückhaltebecken Siegraben
- Dorfteich, Bassin, Regenrückhaltebecken Gewerbegebiet und Ringstraße
- Entschlammung des Regenrückhaltesystems
- Mauersanierung zur Niederrodleberer Straße (Friedhof)
- grundsätzlicher Ausbau Parkplatz am Friedhof
- Deckschicht Bördestraße 8
- Abriss und Entsorgung des neuen Pumpenhauses im Siegraben

Niederrodleleben

- Nutzungskonzept Magdeburger Straße 35 (Gemeindebüro; u.a. Erweiterung Serviceleistung - Bürgerbüro/Gemeindezentrum)
- Bahnhofstudie - Grunderwerb (Aufwertung Erscheinungsbild)
- Fertigstellung (Deckenschluss) Fußweg zum Wohngebiet „Bördeblick“
- Sanierung Schrotebrücke (Gartenweg)
- Erweiterung Grundschule, Erwerb Grundstück + Gebäude ehem. Plus-Markt
- Ausbau Mittelstraße/August-Bebel-Str./Walther-Rathenau-Str./Schulstr./Beerendseen
- Brückenerneuerung Beerendseen
- Sanierung Trauerhallen Friedhöfe, Errichtung Grüne Wiese
- Sanierung Schwimmbad
- Ausbau Schillerstraße

Nordgermersleben

- Vergrößerung Waschraum und sanitäre Einrichtungen in Kita
- Mehrzweckhalle
- Denkmal
- Sanierung Trauerhalle/Kirchhofskapelle (evtl. Neubau)
- Umnutzung „Alte Schule“ zum „Fat Camp“

Ochtmersleben

- Straßenausbau
- Fabrikweg
- Birkenweg
- Schmiedestraße
- Hermsdorfer Weg
- Drackenstedter Weg
- Umbau und Nutzung der nichtvermietbaren Wohnung

Rottmersleben

- Neubaugebiet (Ackendorfer Straße)
- Neubau Kita
- Sanierung Schule
- Anbau Schulsporthalle
- Fuhrmannsweg
- Holundertal
- Olbetal
- Hospiz
- Weiterführung des Holunderweges
- Bodenordnung Olbe
- Radwegebau
- Gehweg-/Parkplatzbau Friedhof

- Biotopvernetzung
- Partnerschaftspflege mit französischer Partnergemeinde

Schackensleben

- Sanierung und Umbau „Olve-Zentrum“
- Ausbau Thielestraße
- Weiterbau der Gehwege auf den Friedhöfen
- Sanierung und Erweiterung der Aussegnungshalle am Schackensleber Friedhof
- Entwidmung/ Umwidmung und Gestaltung der Grünflächen direkt an den beiden Kirchen
- Weiterentwicklung des Radwegenetzes zu den Nachbarortschaften und rund ums Dorf entsprechend der derzeitigen Planung (Hopfenwege, ländlicher Wegebau und Flurbereinigung)
- Flurbereinigung entlang der Olbe und der ungeklärten Eigentumsverhältnisse an den Wegen
- Weiterentwicklung der Biotopvernetzung vom Kleinsantersleber Teich über Bahnhof bis zum Pflaumenweg
- Weiterentwicklung des Gebäudes der ehemaligen Sekundarschule zu Kita und Ärztehaus einschließlich Nutzung des UG durch Gruppen (Volkssolidarität, Musikschule usw.)
- Straßenausbau der restlichen Seitenstraßen (vorrangig im Zusammenhang mit Abwasser)
- Weiterentwicklung des „Festplatzcharakters“ Kleinsantersleber Teich bis Bolzplatz (z.B. Sanierung Zufahrtsweg zum „Parkplatz“)
- Ausbau des Platzes vor dem „Olve-Zentrum“
- weitere Bepflanzung der Grünflächen im Dorf

Wellen

- Restaurierung Dorfstraße 3
- Straßenausbau
- Kleine Straße
- Burgende
- Dorfstraße
- Birkenweg
- Am Teichhof
- Im Wiesengrund

Land Sachsen-Anhalt
Ministerium des Innern
Der Minister

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde aus 12 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

auf den im Namen und im Auftrag der Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederrodleleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Schackensleben und Wellen durch die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde mit Schreiben vom 27.05.2009 gestellten Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung der Bildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde erteilt folgende Genehmigung:

1. Auf Grundlage des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeneu-gliederungs-Grundsatzgesetz - GemNeuGlGrG) genehmige ich im Benehmen mit dem Landkreis Börde den durch die Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Eichenbarleben, Groß Santersleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederrodleleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Schackensleben und Wellen geschlossenen Vertrag zur Bildung einer Einheitsgemeinde zum 01.01.2010 unter der auf-schiebenden Bedingung, dass die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Beitrittsbeschlüsse in den vertragschließenden Gemeinden bis zum 21.08.2009 gefasst werden, mit folgenden Ausnahmen:
 - a) In Abs. 1 sind die Worte „Bornstedt,“ sowie die Worte „c) Bornstedt am:“ zu streichen.
 - b) In Abs. 1 sind die Worte „Rottmersleben,“ sowie die Worte „l) Rottmersleben am:“ zu streichen.
 - c) In Abs. 1 werden Buchst. d) bis n) zu Buchst. c) bis l).
 - d) Nach den Worten „Ackendorf am:“ ist das Datum „25.05.2009“ einzufügen.
 - e) Nach den Worten „Bebertal am:“ ist das Datum „19.05.2009“ einzufügen.
 - f) Nach den Worten „Eichenbarleben am:“ ist das Datum „18.05.2009“ einzufügen.
 - g) Nach den Worten „Groß Santersleben am:“ ist das Datum „18.05.2009“ einzufügen.
 - h) Nach den Worten „Hermsdorf am:“ ist das Datum „19.05.2009“ einzufügen.
 - i) Nach den Worten „Hohenwarsleben am:“ ist das Datum „18.05.2009“ einzufügen.
 - j) Nach den Worten „Irxleben am:“ ist das Datum „18.05.2009“ einzufügen.
 - k) Nach den Worten „Niederrodleleben am:“ ist das Datum „19.05.2009“ einzufügen.
 - l) Nach den Worten „Nordgermersleben am:“ ist das Datum „18.05.2009“ einzufügen.
 - m) Nach den Worten „Ochtmersleben am:“ ist das Datum „18.05.2009“ einzufügen.
 - n) Nach den Worten „Schackensleben am:“ ist das Datum „18.05.2009“ einzufügen.
 - o) Nach den Worten „Wellen am:“ ist das Datum „18.05.2009“ einzufügen.
 - p) Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.
3. Zu § 1 Neubildung der Gemeinde
 - a) In Abs. 1 sind die Worte „c) Bornstedt“ zu streichen.
 - b) In Abs. 1 sind die Worte „l) Rottmersleben“ zu streichen.
 - c) In Abs. 1 werden Buchst. d) bis n) zu Buchst. c) bis l).
 - d) In Abs. 3 Satz 1 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
 - e) In Abs. 3 Satz 2 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
4. Zu § 3 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte
 - a) In Abs. 1 ist das Wort „Bornstedt,“ zu streichen.
 - b) In Abs. 1 ist das Wort „Rottmersleben,“ zu streichen.
5. Zu § 4 Gemeinderat, Bürgermeister, Ortschaftsverfassung

In Abs. 6 Satz 2 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
6. Zu § 6 Wahrung der Eigenart der Gemeinde

In Abs. 3 Satz 1 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
7. Zu § 7 Rechtsnachfolge

In Abs. 1 Satz 1 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
8. Zu § 9 Haushaltsführung

In Abs. 1 Satz 1 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
9. Zu § 10 Steuern und Abgaben
 - a) In Abs. 1 Satz 1 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
 - b) In Abs. 1 ist die tabellarische Übersicht über die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern in Bornstedt insgesamt zu streichen.
 - c) In Abs. 1 ist die tabellarische Übersicht über die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern in Rottmersleben insgesamt zu streichen.
 - d) In Abs. 2 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 26. 08. 2009 Nr. 48/12

10. Zu § 11 Investitionen
 - a) In Abs. 1 Satz 1 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
 - b) In Abs. 4 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
 11. Zu § 12 Personalübergang
 - a) In Abs. 1 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
 - c) In Abs. 3 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
 12. Zu § 15 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung
 - a) In Abs. 2 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
 - b) In Abs. 4 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
 13. Zu § 16 Jagdrecht
In Satz 1 ist Buchst. n) durch Buchst. l) zu ersetzen.
 14. Zu § 19 Inkrafttreten
 - a) Die Angaben zur Gemeinde Bornstedt sind zu streichen.
 - b) Die Angaben zur Gemeinde Rottmersleben sind zu streichen.
 15. Zu Anlage 1 (zu § 6 Abs. 3)
 - a) Die Aufzählung zur Gemeinde Bornstedt ist zu streichen.
 - b) Die Aufzählung zur Gemeinde Rottmersleben ist zu streichen.
 16. Zu Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2)
 - a) In den tabellarischen Übersichten sind die jeweiligen Zeilen mit den Angaben zur Gemeinde Bornstedt zu streichen.
 - b) In den tabellarischen Übersichten sind die jeweiligen Zeilen mit den Angaben zur Gemeinde Rottmersleben zu streichen.
 17. Zu Anlage 3 (zu § 10 Nr. 2)
 - a) In den tabellarischen Übersichten sind die jeweiligen Spalten mit den Angaben zur Gemeinde Bornstedt zu streichen.
 - b) In den tabellarischen Übersichten sind die jeweiligen Spalten mit den Angaben zur Gemeinde Rottmersleben zu streichen.
 - c) In den tabellarischen Übersichten sind die jeweiligen Spalten mit den Angaben zur Gemeinde Bornstedt zu streichen.
 - d) In den tabellarischen Übersichten sind die jeweiligen Spalten mit den Angaben zur Gemeinde Rottmersleben zu streichen.
 18. Zu Anlage 4 (zu § 11 Abs. 2)
 - a) Der Investitionsplan zum Haushalt 2009 der Gemeinde Bornstedt ist zu streichen.
 - b) Der Investitionsplan zum Haushalt 2009 der Gemeinde Rottmersleben ist zu streichen.
 19. Zu Anlage 5 (zu § 11 Abs. 3)
 - a) In der Listenübersicht sind die Angaben zur Gemeinde Bornstedt zu streichen.
 - b) In der Listenübersicht sind die Angaben zur Gemeinde Rottmersleben zu streichen.
2. Die Genehmigung ergeht nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Grundsätze für die Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse und die Neugliederung der Landkreise (Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz - KomNeuGLGrG) im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde. Im Falle des Vorliegens der in §§ 3, 4 KomNeuGLGrG genannten Voraussetzungen ist ungeachtet dieser Genehmigung eine spätere Teileingemeindung oder Eingemeindung von Gebieten der heutigen Gemeinden und künftigen Ortsteile Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben und Wellen in die kreisfreie Stadt Magdeburg durch Gesetz möglich.

- II. Der mit Schreiben vom 29.06.2009 im Nachgang zum Antrag vom 27.05.2009 durch die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde auch für die Gemeinde Rottmersleben gestellte Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung wird zurückgewiesen.
- III. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich die sofortige Vollziehung an.
- IV. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit dem Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz hat der Landesgesetzgeber die Neugliederung der gemeindlichen Ebene mit dem Ziel der Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen beschlossen. Nach § 2 Abs. 1 GemNeuGLGrG soll dieses Ziel vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden und ausnahmsweise durch den Zusammenschluss von Gemeinden zu Verbandsgemeinden erreicht werden. Einheitsgemeinden sollen gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGLGrG durch Zusammenschluss von Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften gebildet werden, in denen mindestens eine Mitgliedsgemeinde eine gemeinsame Gemarkungsgrenze mit einer kreisfreien Stadt hat, in Verwaltungsgemeinschaften mit Trägergemeinde im Sinne von § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und in Verwaltungsgemeinschaften ohne Trägergemeinde, wenn ein prägender Ort, der zugleich ein Grundzentrum ist und der eine vergleichsweise hohe, von den übrigen Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden deutlich unterschiedliche Einwohnerzahl aufweist, vorhanden ist.

Die Städte und Gemeinden, die nicht unter den Regelungsinhalt des § 2 Abs. 1 Satz 3 GemNeuGLGrG fallen, haben die Wahlmöglichkeit zwischen der Bildung einer Einheitsgemeinde und der Bildung einer Verbandsgemeinde.

Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde kommt der in § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GemNeuGLGrG bestimmte Vorrang der Bildung einer Einheitsgemeinde zum Tragen, da die Gemeinde Niederndodeleben an das Oberzentrum Magdeburg angrenzt. Dementsprechend haben 12 von 14 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart und einen unterschriebenen sowie gesiegelten Gebietsänderungsvertrag zur Neubildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde mit Schreiben vom 27.05.2009 zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig eingereicht.

Die Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgermersleben, Ochtmersleben, Schackensleben und Wellen beabsichtigen demnach, zum 01.01.2010 eine Einheitsgemeinde zu bilden. Der Vertrag wurde in der zur Genehmigung eingereichten Form in der Gemeinde Ackendorf am 25.05.2009, in der Gemeinde Bebertal am 19.05.2009, in der Gemeinde Eichenbarleben am 18.05.2009, in der Gemeinde Groß Santerleben am 18.05.2009, in der Gemeinde Hermsdorf am 19.05.2009, in der Gemeinde Hohenwarsleben am 18.05.2009, in der Gemeinde Irxleben am 18.05.2009, in der Gemeinde Niederndodeleben am 19.05.2009, in der Gemeinde Nordgermersleben am 18.05.2009, in der Gemeinde Ochtmersleben am 18.05.2009, in der Gemeinde Schackensleben am 18.05.2009 und in der Gemeinde Wellen am 18.05.2009 jeweils mit der nach § 17 Abs. 1 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderäte beschlossen. In der Gemeinde Bornstedt wurde demgegenüber die für einen wirksamen Beschluss erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates nicht erreicht. In der Gemeinde Rottmersleben wurde die Gebietsänderungsvereinbarung am 25.06.2009 zunächst mit der erforderlichen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates beschlossen. In der Sitzung des Gemeinderates am 23.07.2009 wurde jedoch mit der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen, der mit Erlass vom 13.07.2009 erteilten kommunalaufsichtlichen Genehmigung nicht beizutreten. Mit Erlass vom 30.07.2009 wurde daher die im Erlass vom 13.07.2009 zunächst auf den 31.07.2009 gesetzte Frist für die Fassung der gebotenen Beitrittsbeschlüsse in den vertragsschließenden Gemeinden auf den 11.08.2009 verlängert. Allerdings hat der Gemeinderat in Rottmersleben in erneuter Sitzung am 07.08.2009 seinen Beschluss vom 23.07.2009 bestätigt. Damit sind die gebotenen Beitrittsbeschlüsse innerhalb der im Genehmigungserlass gesetzten Frist nicht in allen vertragsschließenden Gemeinden zustandegekommen. Damit ist die

Genehmigung der Einheitsgemeinde Hohe Börde nicht wirksam geworden. Um eine wirksame Genehmigung zu erreichen, muss die Genehmigung nunmehr ohne die Gemeinden Bornstedt und Rottmersleben erfolgen.

Die Bildung einer Einheitsgemeinde, welche nicht aus allen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgen kann, ist dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuGLGrG vorliegen. Nach § 2 Abs. 4 GemNeuGLGrG ist eine Vereinbarung über die Bildung einer Einheitsgemeinde auch dann genehmigungsfähig, wenn wenigstens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen, die Bildung einer Einheitsgemeinde vereinbart haben und jedenfalls die nachträgliche Zuordnung der an der Vereinbarung nicht beteiligten Gemeinden zum Erreichen der gesetzlich geforderten Mindesteinwohnerzahl führt.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GemNeuGLGrG sollen Einheitsgemeinden mindestens 10.000 Einwohner haben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 GemNeuGLGrG darf die Einwohnerzahl nach Satz 1 geringfügig unterschritten werden, wenn Umstände des Einzelfalles die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl nicht mehr als 5 v.H. betragen (vgl. LT-Drs. 5/902, S. 47).

Alle 14 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde haben zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuGLGrG maßgeblichen Stichtag 31.12.2005 insgesamt 18.947 Einwohner. In den 12 Gemeinden, die den Gebietsänderungsvertrag rechtswirksam beschlossen haben (85,7 v.H. der Mitgliedsgemeinden), wohnen zum Stichtag 31.12.2005 insgesamt 17.758 Einwohner (93,7 v.H. der Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden). Mithin wurde die Vereinbarung zwischen wenigstens drei Vierteln der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, in denen zwei Drittel der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden wohnen gefordert wird, geschlossen.

Die nachträgliche Zuordnung der an der freiwilligen Gebietsänderung nicht beteiligten Gemeinden Bornstedt und Rottmersleben würde dazu führen, dass eine Einwohnerzahl von 18.947 erreicht würde. Da die gesetzliche Regelmindestgröße für eine Einheitsgemeinde von 10.000 Einwohnern bereits ohne diese Zuordnung deutlich überschritten wird, greift in jedem Fall die gesetzliche Regelvermutung hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der entstehenden Gemeinde.

Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 GemNeuGLGrG im vorliegenden Fall insgesamt erfüllt.

Ebenfalls erfüllt werden die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 GO LSA. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA sollen daneben Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde wurde 1993 gebildet. Die antragstellenden Gemeinden sind seit 2004 in der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde mit zum Stichtag 31.12.2005 ermittelten 18.947 Einwohnern zusammengeschlossen. Mit der Neubildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde werden des Weiteren örtliche Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische Verbundenheiten, berücksichtigt. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landesplanung usw. sprechen ebenfalls nicht gegen den geplanten Zusammenschluss.

Das nach § 4 Abs. 4 Satz 2 KomNeuGLGrG im vorliegenden Fall erforderliche Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde, dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, wurde im Vorfeld der Genehmigungserteilung hergestellt. Auf die Tatsache, dass auf Grund der nach dem KomNeuGLGrG derzeit bestehenden Gesetzeslage ungeachtet der Genehmigung spätere Eingemeindungen in das angrenzende Oberzentrum Magdeburg nicht ausgeschlossen sind, wurde ergänzend hingewiesen.

In den Fällen des § 2 Abs. 4 GemNeuGLGrG obliegt mir gem. § 4 Abs. 2 GemNeuGLGrG im Benehmen mit der unteren Kommunalaufsichtsbehörde die Zuständigkeit zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages. Der Landkreis Börde als nach § 134 Abs. 1 Satz 1 GO LSA zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde hat mir mit Bericht vom 03.07.2009 vorgeschlagen, die Genehmigung zu erteilen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Bildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde dem Gemeinwohl entspricht, da sie den Vorstellungen des GemNeuGLGrG zur Schaffung zukunftsfähiger gemeindlicher Strukturen im Land Sachsen-Anhalt nachkommt.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Gebietsänderungsvertrages zur Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde ergab, dass dieser auch unter formellen Gesichtspunkten rechtmäßig zustande gekommen ist.

Im Ergebnis der Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit des Vertragsinhaltes ist jedoch folgendes festzustellen.

Am Vertragsentwurf waren ursprünglich auch die Gemeinden Bornstedt und Rottmersleben beteiligt. In der Gemeinde Bornstedt konnte im Rahmen der Abstimmung über die Annahme des Vertrages jedoch nicht die nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderliche qualifizierte Mehrheit im Gemeinderat erreicht werden. Die Vereinbarung über die Bildung der Einheitsgemeinde wurde somit in dieser Kommune nicht angenommen und demzufolge auch nicht durch den Bürgermeister mit unterzeichnet.

In der Gemeinde Rottmersleben konnte demgegenüber im Rahmen der Abstimmung über die Annahme des Vertrages am 29.06.2009 zunächst die nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA erforderliche qualifizierte Mehrheit im Gemeinderat erreicht werden. Die Vereinbarung über die Bildung der Einheitsgemeinde wurde somit in dieser Kommune angenommen und demzufolge auch durch den Bürgermeister mit unterzeichnet. In Folge dessen hat die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde mit Schreiben vom 29.06.2009 auch für die Gemeinde Rottmersleben die Erteilung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung zur Bildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde beantragt. Der auf Grund der fehlenden Mitwirkung der Gemeinde Bornstedt lediglich hinsichtlich formaler Änderungen im Gebietsänderungsvertrag zu treffende Beitrittsbeschluss ist in Rottmersleben jedoch nicht fristgerecht gefasst worden. Vielmehr hat der Gemeinderat Rottmerslebens in seinem am 23.07.2009 gefassten Ratsbeschluss den dort zu Nr. 2 ausgewiesenen Beitritt zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung zu Nr. 4 ausdrücklich unter den zu Nr. 3 geforderten Vorbehalt einer Neufassung bzw. Änderung der Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde gestellt. Dabei wurde eingefordert, dass die oberste Kommunalaufsichtsbehörde eine neue Genehmigung erteile und diese hinsichtlich des Hinweises auf die sich aus §§ 3, 4 KomNeuGLGrG ergebenden Rechtsfolgen dergestalt abändere, dass dieser Hinweis gestrichen werde.

Um die Unwirksamkeit der bereits erteilten kommunalaufsichtlichen Genehmigung auf Grund des Ablaufs der für die rechtswirksame Fassung der gebotenen Beitrittsbeschlüsse zunächst auf den 31.07.2009 gesetzten Frist zu vermeiden, habe ich mit der Gemeinde Rottmersleben gerichtetem Erlass vom 29.07.2009 eine Fristverlängerung angeboten und klargestellt, dass die eingeforderte Änderung bereits deswegen nicht durchführbar sei, da die nach Ansicht der Gemeinde Rottmersleben zu streichenden Worte zum einen gar nicht Gegenstand der gebotenen Beitrittsbeschlüsse sind und die Worte zum anderen lediglich die nach dem Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz bestehende Gesetzeslage widerspiegeln, sich also an der Gesetzeslage durch eine Streichung des Hinweises nichts ändern würde. Das Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz wiederum wurde von den betroffenen Gemeinden nicht fristgerecht angefochten. Daher hat das Landesverfassungsgericht bereits mit Urteil vom 22.10.2008, LVG 7/07, dort zu RdNr. 40, festgestellt, dass die Festlegungen hinsichtlich der im Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz einbezogenen Gemeinden unanfechtbar sind. Überdies ist die Gemeinde Rottmersleben als Vertragspartei im vorliegenden Fall durch den Hinweis auf die Rechtslage gar nicht betroffen, da sie vom Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz nicht erfasst ist.

Mit einem Beitrittsbeschluss treten die vertragsschließenden Gemeinden etwaigen von der genehmigenden Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommenen Änderungen des Textes eines Gebietsänderungsvertrages bei und erklären damit, dass sie den Vertrag auch mit diesen Änderungen abgeschlossen hätten. Insofern sind diese Beschlüsse Voraussetzung für das Wirksamwerden der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Inhaltlich kann dabei den durch die Genehmigung vorgenommenen Änderungen nur

insgesamt oder gar nicht beigetreten werden. Ein teilweiser oder bedingter Beitrittsbeschluss ist daher einem nicht gefassten Beitrittsbeschluss gleichzusetzen. Sofern die vertragsschließenden Gemeinden mit Bestandteilen einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung nicht einverstanden sind, die nicht vom Beitrittsbeschluss umfasst werden, wären diese mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Rechtsbehelfen – im vorliegenden Fall etwa der Klage (vgl. V.) – anzufechten. Rechtsfragen, welche die Genehmigung in der Hauptsache nicht berühren, können auf diesem Weg geklärt werden, ohne die Wirksamkeit der Genehmigung insgesamt in Frage stellen zu müssen.

Hinsichtlich der von der Gemeinde Rottmersleben vermuteten Rechtswidrigkeit des kommunalaufsichtlichen Hinweises zur Rechtslage nach dem Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz wäre dieser Weg zu beschreiten. Sofern der Gesetzgeber in Zukunft tatsächlich eine Eingemeindung oder Teileingemeindung von Ortsteilen der Einheitsgemeinde Hohe Börde in das Oberzentrum Magdeburg bestimmen sollte, stünde der zukünftigen Einheitsgemeinde überdies der Weg der kommunalen Verfassungsbeschwerde offen.

Mit Erlass vom 30.07.2009 habe ich die für die Fassung der Beitrittsbeschlüsse zunächst auf den 31.07.2009 gesetzte Frist bis zum 11.08.2009 verlängert. Der Gemeinderat der Gemeinde Rottmersleben hat diese Frist jedoch nur dazu genutzt, in seiner Sitzung am 07.08.2009 den in der Sitzung am 23.07.2009 gefassten Beschluss ein weiteres Mal mit der Mehrheit der Ratsmitglieder zu bestätigen. Die gebotenen Beitrittsbeschlüsse wurden damit zwar in der Gemeinde Ackendorf am 22.07.2009, in der Gemeinde Bebertal am 23.07.2009, in der Gemeinde Eichenbarleben am 23.07.2009, in der Gemeinde Groß Santerleben am 22.07.2009, in der Gemeinde Hermsdorf am 23.07.2009, in der Gemeinde Hohenwarsleben am 22.07.2009, in der Gemeinde Irxleben am 22.07.2009, in der Gemeinde Niederndodeleben am 22.07.2009, in der Gemeinde Nordgermersleben am 23.07.2009, in der Gemeinde Ochtmersleben am 22.07.2009, in der Gemeinde Schackensleben am 22.07.2009 und in der Gemeinde Wellen am 23.07.2009 jeweils mit der nach § 17 Abs. 1 GO LSA erforderlichen Mehrheit der Mitglieder der Gemeinderäte gefasst. Da ein entsprechender Beschluss in der Gemeinde Rottmersleben jedoch nicht bis zum Ablauf der auf den 11.08.2009 verlängerten Frist zustande kam, wurde meine Genehmigung vom 13.07.2009 mit Ablauf des 11.08.2009 unwirksam.

Da 12 der 13 vertragsschließenden Gemeinden die gebotenen Beitrittsbeschlüsse zur Ausfertigung des Vertrages ohne die Gemeinde Bornstedt gefasst haben, ist davon auszugehen, dass weiterhin ein Genehmigungsinteresse besteht. Dieses ist jedoch auf diejenigen 12 Gemeinden zu beschränken, welche die Beitrittsbeschlüsse ordnungsgemäß gefasst haben. Die Gemeinde Rottmersleben war dabei von der Genehmigung auszunehmen, da sie dem Gebietsänderungsvertrag in der von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde genehmigten, lediglich die Gemeinde Bornstedt ausnehmenden und im Übrigen unveränderten Fassung nicht rechtswirksam beigetreten ist. Da den vertragsschließenden Parteien die Rechtslage nach KomNeuGLGrG bereits bei Vertragsschluss bekannt war und auch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde ihre Genehmigungen nur im Rahmen der bestehenden Gesetze erteilen kann, werden die von der Gemeinde Rottmersleben eingeforderten „Bedingungen“ auch in Zukunft nicht erfüllt werden können.

Weitere Verzögerungen im Genehmigungsverfahren sind ebenfalls nicht mehr hinnehmbar, da die Vertragsparteien vorgezogene Wahlen in die neuen Strukturen vereinbart haben. Um die rechtmäßige Durchführung der Wahlen gewährleisten zu können, muss die Genehmigung spätestens dreieinhalb Monate vor dem beabsichtigten Wahltermin veröffentlicht werden. Vorher sind erneut Beitrittsbeschlüsse zu fassen, die wiederum die Einhaltung von Ladungsfristen für die Gemeinderäte voraussetzen. Mithin verbleibt derzeit nur noch ein Zeitfenster von wenigen Tagen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen gewährleisten zu können. Um hier weitere Verzögerungen, die dann insgesamt zu einer Unwirksamkeit einer größeren Zahl vertraglicher Bestimmungen führen könnten, zu vermeiden, kann ein ordnungsgemäßer Beitrittsbeschluss in der Gemeinde Rottmersleben nicht mehr abgewartet werden. Stattdessen war diese Gemeinde insgesamt von der Genehmigung auszunehmen.

Da der den vertragsschließenden Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegte Vertragsentwurf vorsah, dass 14 Gemeinden an der Vereinbarung teilhaben werden, nun jedoch nur von 12 Vertragspartnern rechtswirksam unterzeichnet wurde, hat die Genehmigung des Vertrages mit Ausnahme derjenigen Bestandteile zu erfolgen, welche die Gemeinden Bornstedt und Rottmersleben betreffen. In den Gemeinden, die den Vertrag in der vorliegenden Form rechtswirksam beschlossen und unterzeichnet haben, sind Beitrittsbeschlüsse erforderlich, da letztendlich ein anderer Vertrag genehmigt wird, als derjenige, welcher ursprünglich zur Genehmigung eingereicht wurde. Ohne die Beitrittsbeschlüsse würde die kommunalaufsichtliche Genehmigung mithin keine Wirksamkeit entfalten können. Hinsichtlich dieser nur zu I.1. Nrn. 1. bis 18. zwingend gebotenen Beitrittsbeschlüsse ist zu beachten, dass diese innerhalb eines kurzen Zeitfensters erfolgen und zudem im Vorfeld der für das Inkrafttreten des Vertrages erforderlichen Veröffentlichung erfolgen müssen, damit die im Vertrag vereinbarten und von Gesetzes wegen geforderten Fristen hinsichtlich der Wahlen der Organe für die neu zu bildende Einheitsgemeinde vorab in die neuen Strukturen eingehalten werden können. Um hier die fristgemäße Umsetzung gewährleisten zu können, sollten die Beitrittsbeschlüsse daher bis spätestens 21.08.2009 gefasst werden.

In diesem Zusammenhang merke ich an, dass Beitrittsbeschlüsse hinsichtlich des im Zusammenhang mit dem aus formalen Gründen ebenfalls gebotenen Hinweis auf die Herstellung des Einvernehmens mit der obersten Landesplanungsbehörde sowie den ergänzenden Hinweis auf die sich unmittelbar aus den §§ 3, 4 KomNeuGLGrG ergebende Rechtslage hinsichtlich der Gemeinden Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben und Wellen Beitrittsbeschlüsse bereits deswegen weder geboten noch erforderlich sind, da diese Hinweise den zwischen den vertragsschließenden Gemeinden beschlossenen Vertrag inhaltlich weder berühren noch verändern.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und vor dem Hintergrund der Prüfung der materiellen Voraussetzungen einer Gebietsänderung war dem Vorschlag des Landkreises Börde zu folgen und die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung, die zum 01.01.2010 in Kraft treten soll, mit den nunmehr verfügbaren Ausnahmen sowie der verfügbaren aufschiebenden Bedingung erneut zu erteilen.

II.

Der durch die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde für die Gemeinde Rottmersleben gestellte Antrag war aus den bereits zu I. ausführlich dargestellten Gründen zurückzuweisen.

III.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann der Sofortvollzug davon abweichend in denjenigen Fällen besonders angeordnet werden, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Die vorliegende Gebietsänderung soll antragsgemäß am 01.01.2010 wirksam werden. Nach § 4 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages in Verbindung mit dem XI. Teil des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWGLSA) hat die Neuwahl des Stadtrates frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Gemeinde zu erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der neuen Einheitsgemeinde. Eine Klage gegen die kommunalaufsichtliche Genehmigung des Vertrages würde ohne Anordnung des Sofortvollzugs mithin dazu führen, dass das Datum des Inkrafttretens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste und die Wahl demokratisch legitimierter Organe und die Bildung handlungsfähiger Strukturen nicht innerhalb der vom Gesetzgeber geforderten Fristen erfolgen könnten. Um das enge Zeitfenster dieser Fristen einhalten zu können, müssen etwa die wahrrechtlichen Vorbereitungshandlungen bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der kommunalaufsichtlichen Genehmigung erfolgen können.

Des Weiteren könnte im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs der Gesetzgeber die ab dem 01.07.2009 anstehenden gesetzlichen Zuordnungsentscheidungen nicht mit der gebotenen Rechtssicherheit treffen. Möglicherweise stünde eine mit Rechtsbehelf angefochtene freiwillige Gebietsänderung dann insgesamt in Frage.

Vor diesem Hintergrund haben die Antragsteller ein deutlich erkennbares und schützenswertes Interesse daran, dass der zwischen ihnen geschlossene Gebietsänderungs-



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 26. 08. 2009 Nr. 48/13

vertrag unverzüglich, rechtssicher und unverändert umgesetzt wird. Dies gilt auch für die von den Antragstellern vertretenen Bürger. Demgegenüber ist kein Interesse erkennbar, welches dasjenige der Antragsteller an dieser Umsetzung überwiegen könnte.

Dies gilt auch für ein mögliches Anfechtungsinteresse der Beteiligten, das sich aus den Ausnahmen von der Genehmigung ergeben könnte. Diese Ausnahmen sind insgesamt ausschließlich formaler Natur und ergeben sich im Wesentlichen aus der fehlenden Mitwirkung der Gemeinden Bornstedt und Rottmersleben. Soweit sich die Ausnahmen auf die Zurückweisung des Antrags der Gemeinde Rottmersleben beziehen, könnte diese Gemeinde zwar ein Interesse an einer aufschiebenden Wirkung haben. Da die im Gebietsänderungsvertrag vereinbarten vorgezogenen Wahlen in die neuen Strukturen einen zeitlichen Vorlauf von zumindest dreieinhalb Monaten erfordern und die Wahlvorbereitungshandlungen wiederum eine veröffentlichte, wirksame Genehmigung des Vertrages voraussetzen, würde die Gewährung einer aufschiebenden Wirkung im vorliegenden Fall allerdings dazu führen, dass der Vertrag insgesamt nicht mehr innerhalb der gesetzlich gebotenen Fristen in rechtmäßiger Weise umgesetzt werden könnte. Die Genehmigung müsste dann auch hinsichtlich inhaltlicher Vertragsbestandteile oder insgesamt versagt werden. Die vertraglich vereinbarte Bildung der Einheitsgemeinde wäre mithin insgesamt gefährdet. Daher überwiegt das Interesse an der wirksamen Bildung der Einheitsgemeinde seitens der 12 Gemeinden, die den Gebietsänderungsvertrag rechtswirksam beschlossen haben, gegenüber einem möglichen Interesse der Gemeinde Rottmersleben an der aufschiebenden Wirkung eines möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfs.

Ein Interesse möglicher weiterer Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung, welches dasjenige am sofortigen Vollzug überwiegen könnte, ist ebenfalls nicht erkennbar.

Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit gültigen Fassung.

V.

Ich weise darauf hin, dass die zukünftige Gemeinde Hohe Börde nach § 2 Abs. 5 Satz 3 GemNeuGlGrG ab dem 01.01.2010 bis zu einer Zuordnung auch die Aufgaben der Gemeinden Bornstedt und Rottmersleben nach Maßgabe der bisher zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde und den Gemeinden Bornstedt und Rottmersleben geltenden gesetzlichen Regelungen und geschlossenen Vereinbarungen bis zu einer Zuordnung von Bornstedt und Rottmersleben wahrzunehmen hat.

Des Weiteren gebe ich folgende Hinweise zur Auslegung des Vertragstextes:

Zu § 2 Abs. 4

Diese Regelung kann auf Vereine nur dann Anwendung finden, soweit diese bereits vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung dazu berechtigt waren, die Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinden zu nutzen. Wenn diese Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich diese Regelung nicht darauf erstrecken.

Zu § 7

Ich weise darauf hin, dass die Gemeinde Hohe Börde hinsichtlich der Gemeinden Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben und Wellen

Rechtsnachfolger im Stadt-Umland-Verband Magdeburg ist. Auch wenn die Mitgliedschaft dieser Gemeinden im Stadt-Umland-Verband Magdeburg in der Anlage zu § 7 Abs. 2 nicht explizit aufgeführt wurde, ergibt sich diese Rechtsnachfolge neben § 7 Abs. 1 der Vereinbarung bereits unmittelbar aus § 11 des Stadt-Umland-Verbandsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage hat auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Hövelmann

Beitrittsbeschluss zur Vereinbarung über die Bildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde

Gemeinde	Beschlussdatum:
Gemeinde Ackendorf	19.08.2009
Gemeinde Bebertal	19.08.2009
Gemeinde Eichenbarleben	19.08.2009
Gemeinde Groß Santerleben	19.08.2009
Gemeinde Hermsdorf	19.08.2009
Gemeinde Hohenwarsleben	20.08.2009
Gemeinde Irxleben	19.08.2009
Gemeinde Niederndodeleben	20.08.2009
Gemeinde Nordgernerleben	19.08.2009
Gemeinde Ochtmersleben	19.08.2009
Gemeinde Schackensleben	19.08.2009
Gemeinde Wellen	19.08.2009

Beschluss zur Anpassung an die entstandene Rechtslage für die Neubildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Dem folgenden Sachverhalt stimmt der Gemeinderat zu und fasst den Beschluss, der Gebietsänderungsvereinbarung zur Neubildung der Einheitsgemeinde Hohe Börde ohne die Gemeinden Bornstedt und Rottmersleben umzusetzen. Er stimmt ebenfalls der Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 12. August 2009 zu.

Mit den Ratsbeschlüssen der Gemeinden Ackendorf vom 25.05.2009, Bebertal vom 19.05.2009, Eichenbarleben vom 18.05.2009, Groß Santerleben vom 18.05.2009, Hermsdorf vom 19.05.2009, Hohenwarsleben vom 18.05.2009, Irxleben vom 18.05.2009, Niederndodeleben vom 19.05.2009, Nordgernerleben vom 18.05.2009, Ochtmersleben vom 18.05.2009, Rottmersleben vom 25.06.2009, Schackensleben vom 18.05.2009 und Wellen vom 18.05.2009 war vorgesehen, dass die zukünftige Einheitsgemeinde aus den vorgenannten Gemeinden gebildet werden soll.

Mit Ratsbeschluss vom 07.08.2009 hat die Gemeinde Rottmersleben Beschlüsse dahingehend gefasst, die die Bildung einer Einheitsgemeinde mit der Gemeinde Rottmersleben unmöglich machen.

Von diesem Umstand ist das Ministerium des Innern – als genehmigende Behörde – unverzüglich in Kenntnis gesetzt worden.

Das Ministerium des Innern hat eine Genehmigung für die Bildung einer Einheitsgemeinde ohne die Gemeinden Bornstedt und Rottmersleben mit den nachfolgenden Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgernerleben, Ochtmersleben, Schackensleben und Wellen erteilt.

Neben der Genehmigung durch das Ministerium des Innern ist es erforderlich, dass die nunmehr verbleibenden 12 Gemeinden Ackendorf, Bebertal, Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niederndodeleben, Nordgernerleben, Ochtmersleben, Schackensleben und Wellen einen erneuten Beschluss zur Gebietsänderungsvereinbarung (nämlich ohne die Gemeinden Bornstedt und Rottmersleben) und Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung der Einheitsgemeinde in der veränderten Form durch das Ministerium des Innern – nämlich ohne die Gemeinden Bornstedt und Rottmersleben – fassen.

Im Übrigen bleiben die Gebietsänderungsvereinbarung und der Beschlussinhalt zur Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung unverändert.

Sachverhalt:

Im Interesse der Gemeinden und der zukünftigen Arbeit der Einheitsgemeinde Hohe Börde hat die Verwaltungsgemeinschaft Hohe Börde diese Beschlussfassung vorbereitet.

Dabei wurden die Notwendigkeit der Organbildung zum 01.01.2010 und die Umsetzung der Inhalte der Gebietsänderungsvereinbarung (Wahlen in neue Strukturen) berücksichtigt.

Die Gemeinden Rottmersleben und Bornstedt haben maßgeblich durch ihre zögerliche Beschlussfassung die fristgerechte Einleitung der Wahlen verhindert. Wahl und eventuelle Stichwahl in den Weihnachtswochen sind nicht zumutbar.

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug: Internet:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de